Princeton University Library
32101 073863860

Quellen und Studien
zur
Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches
in Mittelalter und Neuzeit.
Herausgegeben
von
Band I. Karl Zeumer. Heft 4.

Zur Erklärung des Wormser Konkordats.

Von

Hermann Rudorff.

Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1906.

580
106
792

Library of

Princeton University.

Hermann Rudorff,

Zur Erklärung des Wormſer Konkordats.

(Quellen und Studien Band I, Heft 4.)

Quellen und Studien

zur

Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches

in

Mittelalter und Neuzeit.

Herausgegeben

von

Karl Zeumer.

Band I, Heft 4.

Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats.

Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1906

Zur Erklärung des Wormſer Konkordats.

Von

Hermann Rudorff.

Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1906

Vorwort.

Herr Geheimrat Hübler stellte im Namen der juristischen Fakultät der Universität Berlin dem Verfasser gelegentlich seines Doktorexamens die Aufgabe, das Privileg Kalixts II. im Wormser Konkordat zu interpretieren. Diese Interpretation, der Fakultät am 9. Dezember 1905 eingereicht, wird hier fast unverändert zum Abdruck gebracht; am Schluß sind einige Absätze über die Kirchenpolitik Lothars von Sachsen hinzugefügt worden. Der Art der Aufgabe entspricht die Begrenzung der Darstellung. Insbesondere ist auf eine Betrachtung der Politik, die die deutschen Könige nach 1122 bei der Besetzung der Bistümer und Abteien übten, fast ganz verzichtet worden. Übrigens erscheint es zum mindesten zweifelhaft, ob die Auslegung des Konkordats von einer Betrachtung dieser Politik sonderlichen Gewinn erhoffen darf.

Den Exkurs über das Wormser Konkordat, den Hauck in der 3./4. Auflage des dritten Bandes seiner Kirchengeschichte (S. 1047 ff.) bringt, sowie die Schrift Bernheims über „Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden" (Breslau 1906) hat der Verfasser nicht mehr berücksichtigen können. Die Ausführungen Haucks wie Bernheims richten sich ausschließlich gegen die Hypothese Schäfers, daß das Kalixtinische Privileg mit dem Tode Heinrichs V. in seiner Geltung habe erlöschen sollen. Beide kommen zu demselben ablehnenden Ergebnis wie die

V S 1580 .106 .792

523795

vorliegende Schrift, zum Teil auf der Grundlage anderen Beweismaterials. Hauck verweist auf wertvolle Zeugnisse der Paderborner und Rosenfelder Annalen, sowie der Summe des Honorius. Bernheim legt in ausführlichster Untersuchung dar, wie bei Abschluß des Konkordats die Vorurkunden der Jahre 1111 und 1119 zur Hand gewesen und benutzt worden sind, wie ferner gerade die Form der Ausstellung des Kalixtinischen Privilegs die denkbar stärkste Bindung des Papstes bedeute; bezeichnend schreibt letzterer am 13. Dezember 1122 dem Kaiser im Hinblick auf das Konkordat: „Omnipotens Dominus ... inter ecclesiam et imperium dignetur perpetuam pacem conservare“ (Bernheim S. 66).

Lauenstein in Hannover, 21. April 1906.

H. Rudorff.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort . . . . . V—VI

Einleitung . . . . . 1—3

S. 1. Das königliche Ernennungs- und Investiturrecht vor dem Investiturstreit. S. 2. Im Investiturstreit fordert die Kirche freie kanonische Wahl und Beseitigung der königlichen Investitur. Das Wormser Konkordat.

Erstes Kapitel. Die einzelnen Bestimmungen des Kalixtinischen Privilegs . . . . . 4—38

S. 4. Das Problem einer Verbindung von Wahl- und Investiturfrage. S. 5. Im Februar 1111 verzichtet der König gegen Rückgabe der Regalien auf jede Wahlbeeinflussung und Investitur. Im April 1111 erhält der König ein Konsensrecht und die Investitur. S. 6. In Worms wird dem König die praesentia bei den deutschen Wahlen und die Investitur mit den Regalien im ganzen Reich zugebilligt.

1. Der Wahlvorgang.

S. 8. Die königlichen Rechte beziehen sich nur auf Kirchenfürsten, qui ad regnum pertinent. S. 9. Wahl ohne Simonie und Gewalt. Die Wählerschaft. S. 10. Der Papst behält den auf der Fastensynode 1080 erworbenen Einfluß auf die Wahl. Der Brief Adalberts von Mainz. S. 14. Der päpstliche Einfluß wird durch das königliche Entscheidungsrecht bei streitiger Wahl nicht beeinträchtigt. S. 15. Das königliche Präsenzrecht ist gegenüber der päpstlichen Machtstellung minderwertig. S. 18. Das Präsenzrecht kann durch Vertreter ausgeübt werden.

2. Die Regalien-Investitur.

S. 19. Der Streit über die Bedeutung der Reihenfolge von Investitur und Weihe inner- und außerhalb Deutschlands. Wolframs Ansicht. S. 20. Kein liberum veto des Königs. S. 21. Schröders Meinung. S. 22. Die Investitur vor der Weihe soll ein Rückhalt des königlichen Präsenzrechts sein. S. 23. Das Symbol des Szepters. Der Regalienbegriff. S. 24. Regalien und Temporalien ursprünglich dasselbe. Bei den Verhandlungen im Februar 1111 heißen Regalien nur solche Temporalien, die vom König stammen. S. 25. Ficker verwirft für 1111 und 1122 zu Unrecht diese Unterscheidung. S. 26. Der Regalienbegriff von 1111 und 1122 ist derselbe.

Seite

S. 27. Hierfür namentlich Gerhoh von Reichersberg. S. 32. Die Echtheit der Klausel absque omni exactione. S. 33. Die Klausel bezieht sich auf das Verbot der vasallitischen Huldigungsgabe. S. 34. Die auf den Regalien ruhenden Lasten. S. 35. Hominium und fidelitas. S. 36. Der Streit über die Klausel exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur. S. 37. Sie bezieht sich auf das patrimonium Petri.

Zweites Kapitel. Die Frage der zeitlichen Begrenzung des Kalixtinischen Privilegs . . . . . 39—63

S. 39. Schäfer hält das Privileg für eine persönliche Konzession an Heinrich V. S. 41. Das Konkordat mag in der Tat im späteren Mittelalter nicht mehr lebendige Rechtsquelle gewesen sein. Trotzdem ist die aus der Form des Privilegs hergeleitete Ansicht Schäfers unrichtig. S. 43. Aus den Verhandlungen vor und bei Abschluß des Konkordats erhellt das Interesse des regnum. S. 47. Ein Vergleich mit den päpstlichen Privilegien des Jahres 1111 zeigt die Unwesentlichkeit der auf Heinrich V. persönlich gestellten Fassung. S. 49. Auf dem großen Laterankonzil 1123 hat der Papst selbst die Approbation seines Privilegs gewünscht. S. 51. Gerhoh von Reichersberg vertritt für die Zeit nach Heinrichs V. Tod die fortdauernde Geltung des Kalixtinischen Privilegs. S. 57. Die persönliche Beziehung auf Heinrich V. ist eine Behauptung späterer klerikaler Eiferer. S. 58. Schäfers Aufstellung, das Privileg sei nicht Rechtsgrundlage der Kirchenpolitik Lothars von Sachsen gewesen, ist nicht richtig. S. 59. Die Wahlen unter Lothar. S. 61. Die Erteilung der Regalieninvestitur unter Lothar. S. 62. Die von Konrad III. und Friedrich I. geübte Politik erschüttert die rechtliche Beurteilung des Konkordats nicht.

Anlagen . . . . . 64—66

I. Wormser Konkordat, 1122 Sept. 23. — II. Breve Innocenz II. über die Regalien der deutschen Bischöfe und Äbte, 1133 Juni 8.

Nachtrag zu S. 15 Zeile 5.

Ausdrücklich deutet auf das Reichshofgericht die im Praeceptum Heinrici gebrauchte Wendung consilio principum vel iusticia.

Berichtigung zu S. 38 Zeile 1.

Statt „Letztere" lies: Denn sie

Einleitung.

Die Deutſchen Könige und Kaiſer übten ſeit karolingiſcher Zeit in Deutſchland und den übrigen Teilen ihres Reiches einmal das uneingeſchränkte Recht der Ernennung der Biſchöfe und Äbte; ſelbſt wenn an einzelnen Kirchen kraft Privilegs, ſpezieller Erlaubnis oder gar ohne eine ſolche Vorausſetzung die alte kanoniſche Wahl durch Klerus und Volk vollzogen ward, wurde das Ernennungsrecht und das aus ihm fließende Beſtätigungsrecht des Königs hierdurch nicht beeinflußt.[1])

Nach geſchehener Ernennung oder Beſtätigung ferner verlieh der König dem betreffenden Biſchof oder Abt nicht allein die mit dem Amt verbundenen zeitlichen Güter und Rechte, ſondern auch das geiſtliche Amt ſelbſt[2]); dieſe Verleihung, ſeit dem 11. Jahrhundert als Inveſtitur bezeichnet, geſchah unter feierlicher Übergabe von Stab und Ring (Hinſchius II S. 536). — Hierauf erſt folgte die Konſekration, die, anders als in früherer Zeit, eine reine Zeremonie darſtellte (Hinſchius II S. 537).

Die Simonie, die im Hinblick auf die zu erwartenden reichen Einkünfte des Amtes getrieben wurde, und der überragende Einfluß des Königtums in rein kirchlichen und geiſtlichen An-

[1]) P. Hinſchius, Syſtem des katholiſchen Kirchenrechts. Berlin 1878. II S. 530ff.; A. Hauck, Kirchengeſchichte Deutſchlands. Leipzig 1896. III S. 29 ff.

[2]) Hinſchius II S. 536, Hauck III S. 55 ff.; der erſtere wendet ſich auf Grund der Ausſprüche der Quellen mit Recht gegen J. Ficker, Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute, in: Sitz.-Ber. d. kaiſ. Akad. d. Wiſſ. Phil.-hiſt. Kl. Wien 1872. Band 72 S. 420. 421, der annimmt, die Verleihung habe ſich wohl tatſächlich, nicht aber rechtlich auf das Kirchenamt mitbezogen.

gelegenheiten rief im 11. Jahrhundert eine kirchliche Oppoſition hervor, die unter Gregor VII. dazu führte, daß im Jahre 1075 dem König das Recht der Inveſtitur der Bistümer überhaupt abgeſprochen wurde (Hinſchius II S. 544). Daß dieſes Verbot, das dem König auch jegliche Verfügungsmacht über die zeitlichen Güter der Bistümer und Abteien entzog, eine Neuordnung des Ernennungs- und Wahlverfahrens zur Folge haben mußte, lag auf der Hand (Hinſchius II S. 545); dieſe Neuordnung erfolgte dann auch — unter Ausſchluß jeglichen Einfluſſes des Königs — auf der Faſtenſynode 1080.[1])

Heinrich IV. hat in dieſem Streit, den man herkömmlich den Inveſtiturſtreit nennt, nichts von den alten Rechten des Königtums aufgegeben[2]); ſein Sohn nahm den Kampf auf, worin, wie Gieſebrecht (III S. 743) treffend bemerkt, ſich zeigt, „daß der Vater nicht für eine perſönliche Sache, ſondern für das Recht des Reichs und der Nation die Waffen ergriffen hatte". Nach Verhandlungen mit Paſchalis II. im Jahre 1111, in denen Heinrich V. das berühmte und berüchtigte („pravilegium") zweite Privileg des Papſtes vom 12. April erzwang (MG. Const. I S. 145), nach erneuten Verhandlungen gelegentlich des Reimſer Konzils im Jahre 1119, hat — nach mannigfachem Schriftenwechſel — das zwiſchen dem Kaiſer und Kalixt II. bezw. deſſen Bevollmächtigten abgeſchloſſene ſogenannte Wormſer Konkordat im Jahre 1122 den Inveſtiturſtreit beendigt.

Das genannte Konkordat zerfällt in zwei getrennte Urkunden; von ihnen iſt das ſog. Praeceptum Heinrici quarti (!) imperatoris in der 1880 wieder aufgefundenen Originalausfertigung erhalten. Das ſog. Privilegium Calixti pape secundi, welches die Zugeſtändniſſe des Papſtes enthält, exiſtiert nur in Abſchriften des Konkordats, die jedoch — wie das auch Weiland in den MG. Const. I S. 161 getan hat — auf ihre Zuverläſſigkeit hin eben an jener Originalausfertigung geprüft werden können.[3])

---

[1]) Vgl. O. Meltzer, Papſt Gregor VII. und die Biſchofswahlen. 2. Aufl. Dresden 1876. S. 91. 163. 164.

[2]) W. v. Gieſebrecht, Geſchichte der Deutſchen Kaiſerzeit. Braunſchweig III 1868. S. 742; Hinſchius II S. 551.

[3]) Ein Abdruck des Konkordats wird unten als Anlage I beigegeben.

Diejenigen Sätze des Praeceptum Heinrici, denen dauernde Bedeutung innewohnen ſollte, haben dem Verſtändnis nie beſondere Schwierigkeiten bereitet. Das Privilegium Calixti dagegen, deſſen vieldeutige Ausdrucksweiſe zu vielen Zweifeln Anlaß gegeben hat, weiſt eine Unterſuchung auf folgende Fragen:

Wie ſind die einzelnen materiellen Feſtſetzungen des Privilegs auszulegen?

War das Privileg nur für die Perſon Heinrichs V. beſtimmt oder nicht?

Erſtes Kapitel.

Die einzelnen Beſtimmungen des Kalixtiniſchen Privilegs.

Als Kern der Wormſer Verhandlungen hebt Hauck (III S. 914) Heinrichs V. ſcharfſinnige Verbindung der in den bisherigen Streitigkeiten wenig beſprochenen Wahlfrage mit der vielerörterten Inveſtiturfrage hervor. Das Problem dieſer Verbindung hatte nicht auftauchen können, ſolange Ernennungs- und Inveſtiturrecht ungeſchmälert in der einen Hand des Deutſchen Königs ruhten. Es iſt deshalb als unrichtig zu bezeichnen, wenn Bernheim[1]) für jene Zeit des königlichen Vollrechtes ein beſonderes Konſensrecht des Königs zu der durch Klerus und Volk vorgenommenen Wahl konſtruiert. Dieſes angebliche Konſensrecht iſt nichts weiter als eine Form, in der ſich das königliche Ernennungsrecht äußert; weshalb es dem Könige auch frei ſtand, anſtatt des Gewählten (richtiger: Präſentierten) einen andern zum Biſchof oder Abt zu ernennen (Hinſchius II S. 532. 533). Realiſiert ward die Ernennung durch die Inveſtitur, d. h. bis zu deren Vornahme war der König rechtlich in der Lage, eine andere Kandidatur ins Auge zu faſſen.

Wohl aber kann von einem königlichen Konſensrecht als einem ſelbſtändigen Rechtsinſtitut die Rede ſein in einer Zeit, die die Forderung der freien kanoniſchen Wahl aufſtellt. Mit dieſer Forderung verträgt ſich das uneingeſchränkte königliche Ernennungsrecht der alten Zeit nicht; es taucht aber mit Notwendigkeit die Frage auf, wie ohne ein ſolches Recht die königliche Inveſtitur — falls ſie dem Herrſcher überhaupt belaſſen wird — beſtehen ſoll, ohne zu einer bedeutungsloſen Zeremonie herabzuſinken.

[1]) Zeitſchrift für Kirchengeſchichte, hrsg. von Th. Brieger u. a. Gotha 1885. Band VII S. 306.

Die erſten Verhandlungen zwiſchen Paſchalis und Heinrich V. im Jahre 1111 haben bekanntlich eine Entſcheidung jener Frage dadurch vermieden, daß der König gegen Rückgabe der im päpſtlichen Privileg vom 12. Februar 1111 (MG. Const. I Nr. 96) näher definierten Regalien überhaupt auf die Inveſtitur mit Ring und Stab verzichten wollte. Das notwendige Korrelat dieſes Verzichts war die Geſtattung einer von jeder königlichen Beeinfluſſung freien kanoniſchen Wahl. Zwar wird jenes Korrelat im Privileg und in den vorhergehenden promissiones nicht ausdrücklich erwähnt; es iſt aber bei der Art der Verabredung ſelbſtverſtändlich und wird deshalb von Gerhoh von Reichersberg in ſeiner Schrift Syntagma de Henrico IV. et V. et Gregorio VII. cap. 21[1]) mit den Worten ergänzt:

„... Dixit (sc. Henricus V.) namque et scripsit, ad electionis episcopalis concedendam libertatem, ad investituras etiam resignandas et decimas quoque remittendas ecclesiis se paratum esse, si quidem domnus apostolicus omnia regalia (ſie werden einzeln genannt) imperio reddere voluisset."

Ganz anders das zweite Privileg Paſchals vom 12. April 1111 (MG. Const. I. S. 145); hier wird eine wirkliche Löſung der oben aufgeworfenen Frage verſucht:

„Illam igitur dignitatis prerogativam .. nos quoque dilectioni tuae concedimus ..., ut regni tui episcopis vel abbatibus libere, preter violentiam et simoniam, electis investituram virgae et anuli conferas. Post investitionem vero canonice consecrationem accipiant ab episcopo, ad quem pertinuerint. Si quis autem a clero et populo preter assensum tuum electus fuerit, nisi a te investiatur, a nemine consecretur .... Sane archiepiscopi vel episcopi libertatem habeant a te investitos episcopos vel abbates canonice consecrandi. Predecessores enim vestri ecclesias regni sui tantis regalium suorum beneficiis ampliarunt, ut regnum ipsum episcoporum maxime vel abbatum presidiis oporteat communiri, et populares dissensiones, que in electionibus sepe contingunt, regali oportcat maiestate compesci."

[1]) Migne. Patrologia. Paris 1855. Bd. 194 S. 1466.

Das Prinzip der freien kanoniſchen Wahl wird auch dieſes Mal aufgeſtellt; von einem ſelbſtändigen Ernennungsrecht des Königs iſt keine Rede, auf einen derartigen Anſpruch wird — ſtillſchweigend — verzichtet. Aber die alte Inveſtitur mit Ring und Stab bleibt dem König. Würde er nun genötigt ſein, dem frei und kanoniſch Gewählten bedingungslos die Inveſtitur zu erteilen, ſo wäre er trotz ſeines Inveſtiturrechtes tatſächlich machtlos. Deshalb wird dem König zugebilligt, einmal: dem einſtimmig Gewählten die Inveſtitur zu verweigern, wenn er ihm nicht behagt; zweitens: bei einer zwieſpältigen Wahl gleichfalls die Inveſtitur zu verweigern oder aber ſie demjenigen Kandidaten zu erteilen, deſſen Inveſtitur im Intereſſe des Reichs liegt. Hier übt des Kaiſers freies Ermeſſen über Erteilung oder Nichterteilung der Inveſtitur [1]) einen ſo bedeutenden mittelbaren Einfluß, daß die Wählerſchaft praktiſch kaum zur Wahl ſchreiten kann, ohne der Zuſtimmung des Kaiſers ſchon bei dem Wahlakte gewiß zu ſein. Hier erſt ſteht ein wahrhaftes Konſensrecht des Kaiſers in Frage; denn über den Kreis der gewählten Kandidaten hinaus zu gehen iſt ihm, im Gegenſatz zu früherer Zeit, nicht geſtattet. Und gleichzeitig iſt — gegen Hauck — zu bemerken, daß, wie die Einführung dieſes Konſensrechtes zeigt, Heinrich V. ſchon vor dem Wormſer Konkordat die Verbindung von Wahl- und Inveſtiturfrage in Erwägung gezogen und das Problem in einem für das Königtum überaus günſtigen Sinne gelöſt hat.

Als man elf Jahre ſpäter in Worms über das Konkordat verhandelte, ſtand der Kaiſer dem Papſt anders gegenüber als in jenen Tagen des Jahres 1119, da er ſich gegen Kalixt II. zum Verzicht auf die Inveſtitur mit Ring und Stab bereit erklärt hatte. Jetzt wußte Heinrich in dieſer Frage mindeſtens die Laienfürſten geſchloſſen hinter ſich, wie der berühmte, unten noch näher zu erörternde Brief Adalberts von Mainz an den Papſt ergibt [2]). Nur ſo iſt es zu erklären, daß er ſich — wie Gieſebrecht III S. 911 mit Recht bemerkt — hartnäckiger zeigte als zur Zeit des Reimſer Konzils, daß er m. a. W. an der

[1]) Nicht etwa ſeine Gegenwart bei der Wahl, wie C. Willing, Zur Geſchichte des Inveſtiturſtreits, Leipzig 1896, S. 19 meint; Gegenwart wird ihm gerade nicht zugebilligt.

[2]) Ph. Jaffé, Monumenta Bambergensia. Berlin 1869. S. 518 ff.

Inveſtitur mit Ring und Stab in ihrem alten Sinne[1]) feſtzuhalten wagte. Da jedoch die königliche Partei — die überdies auf das einſeitig von der Kirche widerrufene zweite Privileg Paſchals vom 12. April 1111 pochen mochte — von vornherein irgend ein Zugeſtändnis gemacht haben muß, ſo kann dies nur die Freiheit der kanoniſchen Wahl geweſen ſein, wie ſie ja auch tatſächlich im Praeceptum Heinrici bewilligt worden iſt. Aber man wird aus denſelben Gründen und in derſelben oder in ähnlicher Weiſe wie im Jahre 1111 die Freiheit der Wahl tatſächlich durch ein königliches Konſensrecht haben beſchränken wollen. Indeſſen die Kirche konnte dem König als Gegengabe für die Freiheit der Wahl ebenſowenig die alte Inveſtitur in ihrer Totalität wie das der Inveſtitur immanente Konſensrecht belaſſen. So ſchritt man denn zu folgendem Vergleiche: Als Objekt und Symbol der Inveſtitur wurden dem König die Regalien[2]) und das Szepter zuerkannt, ein Zugeſtändnis, das der Papſt[3]) jedenfalls von Anfang an beabſichtigt hatte; Adalberts Brief berührt deshalb dieſe Konzeſſion überhaupt nicht. Wichtiger, weil vom Papſt ebenſo offenbar nicht in den Bereich der Möglichkeit gezogen, war, daß man ſich auf klerikaler Seite dazu verſtand, das vom Kaiſer geforderte, der Inveſtitur immanente Konſensrecht in das abgeſchwächte Recht kaiſerlicher praesentia bei der Wahl zu verwandeln[4]); dieſe Verwandlung ſteht ſo ſehr im Vordergrunde von Adalberts Intereſſe, daß er ſie dem Papſt als das Äquivalent für Heinrichs Verzicht auf die Inveſtitur in ihrer alten Form ſchildert. Soweit der Wille des Königs auf die Erteilung der Inveſtitur von

[1]) So u. E. mit Recht Hinſchius II S. 558; a. M. Hauck III S. 889, welcher meint, Heinrich habe dieſe Inveſtitur nur auf die Regalien bezogen; Hauck kommt zu dieſer Auffaſſung, weil er — u. E. ohne überzeugende Gründe — den Tractatus de investitura episcoporum (MG. Lib. de lite II S. 498) für eine königliche Inſtruktion der Geſandten hält, die Heinrich V. im Jahre 1109 an Paſchalis II. ſchickte, und dieſer Tractatus durch die Inveſtitur mit Ring und Stab nur die Regalien, nicht auch das Amt übertragen läßt.

[2]) Über deren Begriff ſ. unten.

[3]) „Habeat imperator, quod suum est“: Schreiben Kalixts II. an Heinrich V. 1122 Febr. 19 in J. M. Watterich, Pontificum Romanorum ... vitae ab aequalibus conscriptae. Leipzig 1862. tom. II S. 146.

[4]) So faßt den Vorgang mit Recht auf Bernheim in Z. f. KG. Bd. 7 S. 308.

Einfluß ſein ſoll, iſt er nach dem geſchilderten Gange der Dinge nicht mehr in Geſtalt des Konſensrechtes, ſondern mittels der praesentia bei der Wahl geltend zu machen. Hieraus folgt dann ferner, daß bei rechtsgültig zuſtande gekommener Wahl der König im Gegenſatz zu früher ohne Weiteres zur Inveſtitur mit den Regalien verpflichtet iſt.

Nachdem ſo der Grundgedanke ſkizziert worden iſt, aus dem heraus die einzelnen ſachlichen Gewährniſſe des Privilegium Calixti hervorgegangen ſind oder, ſagen wir vorſichtiger, hervorgegangen zu ſein ſcheinen, mag zu dieſen einzelnen Beſtimmungen das Folgende bemerkt werden.

I. Der Wahlvorgang.

Der Einfluß, den der König durch das Mittel der praesentia auf die Wahlen der Biſchöfe und Äbte[1]) ausüben ſollte, bezog ſich nur auf die Wahlen der Biſchöfe und Äbte des Deutſchen Königreiches, dem man Lothringen und die ſlaviſchen Gebiete zuzuzählen hat.[2]) Ein Einfluß auf die Wahl der außerdeutſchen, d. h. der italieniſchen und burgundiſchen Biſchöfe und Äbte, war dem König aus unten näher zu erörternden Gründen nicht eingeräumt worden. Aber auch in Deutſchland ſtanden nur diejenigen Biſchöfe und Äbte in Frage, „qui ad regnum pertinent.“ Julius Ficker[3]), dem in dieſer Beziehung allgemein und mit Recht Folge geleiſtet worden iſt[4]), hat zur Erklärung jener einſchränkenden Klauſel ausgeführt, daß es im Deutſchen Reiche ſchon vor und in der Zeit des Inveſtiturſtreites Bistümer, namentlich aber Abteien gegeben hat, die[5]) nicht vom Kaiſer verliehen, deren Vorſteher vielmehr von andern weltlichen, namentlich aber von geiſtlichen Großen inveſtiert wurden; ins-

[1]) Natürlich auch der Äbtiſſinnen, ſ. Gerhoh, im Opusculum de edificio Dei cap. 8. MG. Lib. de lite III S. 142.

[2]) C. J. v. Hefele, Konziliengeſchichte. Freiburg i. Br. 1886. Band V S. 373 N. 2.

[3]) Vom Reichsfürſtenſtande. Innsbruck 1861.

[4]) S. z. B. G. Wolfram, Friedrich I. und das Wormſer Konkordat. Marburg 1883. S. 22—24, Willing S. 11. 12.

[5]) Infolge ihrer Stiftungsurkunde, oder weil ſie vom Kaiſer ſelbſt vergeben worden waren; zu letzterem vgl. auch J. Ficker, Vom Heerſchilde. Innsbruck 1862. S. 110.

beſondere wurden ſeit dem Beginn des Inveſtiturſtreites bei Neugründungen namentlich die Abteien unmittelbar dem päpſtlichem Stuhl unterſtellt.[1]) Solchen Bistümern und Abteien ſtanden die vom Kaiſer zu inveſtierenden Biſchöfe und Äbte, d. h. die Vorſteher der reichsunmittelbaren Bistümer und der Reichsabteien, gegenüber; dieſe geiſtlichen Fürſten ſind es, auf die die Beſtimmungen des Privilegium Calixtinum, namentlich auch die Vorſchriften über die kaiſerliche praesentia bei der Wahl, Anwendung finden ſollen.[2])

Ohne Simonie, d. h. ohne Beſtechung, Verſprechen oder Vorſpiegeln von Vorteilen ideeller oder materieller Natur (Bernheim in Z. f. KG. Bd. 7 S. 315) und ohne Gewalt phyſiſcher oder pſychiſcher Art ſoll die Wahl des Deutſchen Reichsbiſchofs oder Reichsabtes vollzogen werden; ausdrücklich billigt der Kaiſer im Praeceptum Heinrici eine „canonica electio“ zu. Hinſchius (II S. 560, beſonders n. 4) hält mit Recht dafür, daß dieſer althiſtoriſche Begriff nur auf die Wahl durch Klerus und Volk gedeutet werden kann. Allerdings ſpielte, wie u. a. G. Waitz[3]), Hinſchius[4]), G. Phillips[5]), R. Schröder[6]) nachgewieſen haben, das Volk bei dieſer Gelegenheit nicht mehr die entſcheidende Rolle, die ihm von Bernheim[7]) auf Grund der von ihm aufgeſtellten, aber allſeitig verworfenen Wahltheorie zugeſchrieben wird, vielmehr hat Wolfram (S. 152 ff., beſ. S. 157) insbeſondere für die Zeit nach dem Wormſer Konkordat gezeigt, daß das Volk — zuſammen mit dem niederen Klerus (ebenda S. 159) — auf die Akklamation beſchränkt war. Die eigentliche electio wird namentlich von den Kanonikern der Hauptkirche, dann von gewiſſen Äbten und Pröpſten, ſowie von den Vaſallen und Miniſterialen des Stifts oder der Abtei vollzogen.[8])

---

[1]) Ficker, Reichsfürſtenſtand. S. 323. 324. 329.

[2]) Ficker, Reichsfürſtenſtand. S. 272. 322. 330; Reichskirchengut S. 86. 87.

[3]) Deutſche Verfaſſungsgeſchichte. Kiel 1876. Bd. VII S. 275.

[4]) Kirchenrecht II S. 561.

[5]) Kirchenrecht, Bd. VIII, 1 von Vering. Regensburg 1889. S. 471.

[6]) Lehrbuch der Deutſchen Rechtsgeſchichte. 3. Aufl. Leipzig 1898. S. 495.

[7]) Lothar III. und das Wormſer Konkordat. Straßburg 1874. S. 24 f.; Zur Geſchichte des Wormſer Konkordates. Göttingen 1878. S. 1. 2; Forſchungen zur deutſchen Geſchichte. Göttingen 1880. Bd. 20 S. 359.

[8]) Hinſchius II S. 560; Wolfram S. 158—163.

Ungleich wichtiger für den Begriff der kanoniſchen Wahl im Sinne des Konkordats iſt die Beantwortung einer Frage, die Bernheim [1]) aufgeworfen hat: Ob nämlich unter der (canonica) „electio“ des privilegium Calixti die kanoniſche Wahl vor oder ſeit dem Jahre 1080 (vgl. oben S. 2) zu verſtehen ſei; damals war nämlich in Rom feſtgeſetzt worden, die kanoniſche Wahl eines Biſchofs oder Abtes müſſe durch Klerus und Volk geſchehen, und zwar unter Leitung des Biſchofs, der vom Papſte oder vom Metropoliten zum Verweſer des Bistums beſtellt worden ſei, und mit der Einwilligung des Papſtes oder des Metropoliten. Bernheim hat die von ihm geſtellte Frage als zweifelhaft in den Forſchungen zur deutſchen Geſchichte unbeantwortet gelaſſen. Im „Wormſer Konkordat“ S. 26. 27 hatte er noch [2]) ausgeſprochen, Adalbert von Mainz habe durch die Faſſung der einſchlägigen Beſtimmungen des Konkordats den Papſt zugunſten des Metropoliten geradezu von jedem Einfluß auf die Wahlen zurückdrängen wollen; ſpäter dagegen hat Bernheim [3]), wohl dem Vorgange von Hinſchius (II S. 545. 549) folgend, ausgeführt, daß tatſächlich die Wahlen als causae maiores „ſelbſtverſtändlich“ der Kontrolle des Oberhauptes der Kirche unterworfen geweſen ſeien. Unſeres Erachtens iſt eine genauere Beantwortung der Frage möglich.

Wir greifen zu dieſem Behuf auf den ſchon oben erwähnten Bericht, den Adalbert von Mainz dem Papſt über die Wormſer Verhandlungen erteilt hat, zurück und laſſen ihn, ſoweit er hier und zu andern Punkten intereſſieren wird, unverkürzt folgen:

„ .... Per litteras et nuntios vestros cognovimus, circa hoc maxime semper versari vestre pietatis desiderium: ut apostolica dispensatione, vestris potissimum diebus, pax et concordia descenderent in universum mundum; si tamen ita eam pacem inperator et daret et susciperet, quod honorem Dei et matris eclesie non obfuscaret .... Tocius consilii et ingenii nostri vires in hoc contraximus,

[1]) In den Forſchungen zur deutſchen Geſchichte. Bd. 20 S. 368.

[2]) Und im Anſchluß an ihn Hinſchius II S. 559 n. 2; 563.

[3]) Zeitſchrift für Kirchenrecht, hrsg. von R. Dove und E. Friedberg. Freiburg und Tübingen 1883. Bd. 19 S. 175.

ut tam generale bonum ad communem eclesie et regni utilitatem non differretur ulterius. Sed quia tam inperium quam inperator tamquam hereditario quodam iure baculum et anulum possidere volebant — pro quibus universa laicorum multitudo inperii nos destructores inclamabat — nullo modo potuimus his inperatorem exuere. Donec communicato consilio cum his, qui aderant, fratribus et dominis cardinalibus — hinc periculo nostro compacientibus, inde eclesie censuram verentibus et ob hoc vix nobis assentientibus — omnes pariter sustinuimus: quod in ipsius presentia eclesia debet electionem facere: nil in hoc statuentes nec per hoc in aliquo, quod absit, apostolicis institutis et canonicis tradicionibus preiudicantes, sed totum vestre presentie et vestre deliberationi reservantes. Inmobilia enim per omnem modum et fixa esse precepta non dubitamus, que ad tuendam et corroborandam libertatem Christi et eclesie eterna lege sancita sunt. Ipse tamen inperator, parum attendens, quem periculi laqueum per vestram misericordiam evaserit et quod utcumque concessa sibi potestas adhuc (etiam pen)deat sub iudicio vestre discussionis, in legatorum vestrorum presentia quantum ea abusus sit ex eis expedicius cognoscere poteritis. Quocirca, si per huius (pactionis) occasionem eandem quam prius sive graviorem eclesia Dei debet sustinere servitutem, solum hoc restat, ut pro palma victorie de cetero subiecta sit ad (iniuri)as (contumeli)as et omnes despectiones ignominie ...“

Den Kernpunkt dieſer Sätze bildet einmal die Klage Adalberts, daß man dem König die Präſenz bei der Wahl habe zugeſtehen müſſen, und zweitens die Rechtfertigung dieſer — definitiven! — Konzeſſion. Man hat allerdings bisher ſtets angenommen, daß Adalbert in ſeinem Schreiben dem Papſte unter der Hand den Rat erteile, die Beſtimmung über die königliche Präſenz als unkanoniſch und damit den ganzen Vertrag zu verwerfen; denn, ſo argumentiere Adalbert, mit Rückſicht auf jene Beſtimmung ſei der Vertrag überhaupt nur unter Vorbehalt der päpſtlichen Genehmigung abgeſchloſſen worden. Freilich hat man gleichzeitig darauf hingewieſen, die Paziszenten

selbst hätten diesen Vorbehalt offensichtlich für unerheblich erachtet, da unverzüglich das Konkordat dem harrenden Volke verkündet, und der Kaiser nebst seinen Anhängern durch des Papstes Legaten vom Banne gelöst worden sei. Aber diese letzteren Erwägungen bestätigen nur unsere Annahme, daß in dem Briefe Adalberts überhaupt nicht von einem derartigen Vorschlage oder Vorbehalt die Rede ist.

Es ist behufs richtiger Auslegung des mit den Worten „nil in hoc statuentes" beginnenden Satzes zunächst nicht zu übersehen, daß Adalberts Bericht die „praesentia" des Kaisers bei der Wahl und die „praesentia" des Papstes einander korrespondieren läßt. Dies führt alsbald zu der Frage, ob die „praesentia" — und „deliberatio" — des Papstes ebenfalls irgendwie mit den kirchlichen Wahlen in Zusammenhang steht. Die oben angeführten Beschlüsse der Fastensynode von 1080 bejahen diese Frage; gerade auf sie zielen jene „apostolica instituta", „canonicae traditiones", „immobilia et fixa praecepta aeterna lege sancita", von denen der Brief Adalberts spricht. Wir haben, so will der Erzbischof sagen, dem Kaiser zwar die Präsenz bei der Wahl zugestanden. Aber, so fährt er zu seiner Rechtfertigung fort, durch dies Zugeständnis haben wir nichts festgelegt und namentlich in keiner Weise — das sei ferne! — die Beschlüsse der Fastensynode von 1080 verletzt, sondern nach wie vor alles, d. h. hier die Beeinflussung der Wahl, der päpstlichen Präsenz und Erwägung vorbehalten. Denn (!) unzweifelhaft sind in jeder Beziehung unbeweglich und fest jene Vorschriften, die zum Schutze und zur Kräftigung der Freiheit Christi und der Kirche durch ewiges Gesetz besiegelt sind. Der Kaiser freilich hat allzuwenig darauf geachtet, daß die ihm immerhin verliehene Macht auch jetzt noch abhängig ist vom ausschlaggebenden Urteil des Papstes, und hat sie mißbraucht. Sollte gelegentlich dieses Vertrages die Kirche — infolge solchen Mißbrauches — dieselbe oder gar schwerere Knechtschaft erdulden müssen als bisher, so ist ihr einziger Trost, daß sie um der ewigen Siegespalme willen Schmach leidet.

Adalbert durfte in der Tat so schreiben.

Er konnte zunächst — um dies Bedenken zu beseitigen — von einer praesentia des Papstes bei den Wahlen der (deutschen)

Bischöfe und Äbte reden, wenngleich die persönliche Gegenwart[1]) naturgemäß zu den Ausnahmefällen gehörte; denn die päpstlichen Bevollmächtigten, insbesondere die sogenannten legati a latere, repräsentierten die Person, die Präsenz ihres Vollmachtgebers:

„Quem — so schreibt im Jahre 1077 Gregor VII. von seinem Gesandten — sicut nostram, immo beati Petri praesentiam vos suscipere apostolica auctoritate iubemus .... atque eum audire mandamus ut propriam faciem nostram seu nostra vivae vocis oracula.[2])

Wenn die Canones der Fastensynode vorschrieben, die Wahl durch Klerus und Volk solle mit Einwilligung des Papstes oder des Metropoliten vor sich gehen und, wenn man anders zu verfahren — namentlich also zwiespältig zu wählen — wage, solle in vollem Umfange die Entscheidung des Papstes oder des Metropoliten eingreifen, so dachte man dabei ebenfalls kaum an die regelmäßige persönliche Gegenwart und Entscheidung des Oberhauptes der Kirche, sondern an die Wahrnehmung dieser Befugnisse durch Bevollmächtigte.

Adalbert konnte aber ferner namentlich darauf verweisen, daß der Kaiser im Praeceptum Heinrici die kanonische Wahl ausdrücklich zugestanden hatte. In wohlerwogener Absicht haben — das läßt Adalberts Brief durchblicken — auf Grund jener Tatsache die Vertreter der kirchlichen Partei geglaubt, die praesentia des Königs bei der Wahl zubilligen zu dürfen. Denn sie gingen nicht mit Unrecht von der Meinung aus, daß die päpstliche Beeinflussung der Wahl ein unumstößlicher Bestandteil des kanonischen Rechtes sei und durch jenes Zugeständnis des Kaisers die staatliche Sanktion erhalten habe. War aber jener päpstliche Einfluß auf die Wahl gewahrt, so konnten sie von der Gewährung der kaiserlichen praesentia und des unten zu erörternden Entscheidungsrechtes bei streitiger Wahl in der Tat sagen: „nil in hoc statuentes."

Erwägen wir nur: Schon zur Zeit des Wormser Konkordats bildete die Geistlichkeit den wichtigsten Teil der Wähler-

[1]) Wie eine solche für die Regierungszeit Lothars nachzuweisen ist.

[2]) Nach Jaffé, Monumenta Gregoriana S. 547 bei E. Friedberg, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903. S. 177 n. 4.

schaft, und die erfolgreiche Politik der Kurie war es, diese ausschlaggebende Befugnis der Geistlichkeit zu einer ausschließlichen zu gestalten; im 12. Jahrhundert setzt die Entwicklung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel kräftig ein.[1]) Unter diesen Umständen lagen in der Tat Machtmittel genug in des Papstes Hand, um persönlich oder durch seine Bevollmächtigten die Wahl von vornherein einheitlich in einem kirchlichen Sinne zu wenden; die praesentia des Königs, die die Möglichkeit eines Einflusses gewährt, dessen Existenz Adalbert namentlich für den Fall eines Mißbrauchs der königlichen Gewalt nicht verkennt, wird so durch die praesentia des Papstes paralysiert. Aber auch für den Fall der zwiespältigen Wahl ist der Einfluß des Papstes nicht ausgeschaltet.

Nach den Canones der Fastensynode griff in diesem letzteren Falle ein Devolutionsrecht zu Gunsten des Papstes oder des Metropoliten Platz. Dieses Devolutionsrecht kehrt — freilich in verhüllter Form — in den Vorschriften des Konkordats wieder. Scheinbar freilich wird hier mit dem Satze:

„ut si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et conprovincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebeas“

dem König ein ausschlaggebender Einfluß eingeräumt, wenn es, namentlich zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Teil der Wählerschaft, zu Differenzen kam; tatsächlich ist der königliche Einfluß in höchstem Maße zu Gunsten des Papstes beschränkt. Denn die Gewährung von assensus und auxilium an die „sanior pars“ hängen ab von dem „consilium vel iudicium“ des Metropoliten und der Komprovinzialbischöfe. Wohl unzweifelhaft richtig findet in diesen letzteren Worten D. Schäfer[2]) im Gegensatz zu den vielverbreiteten unklaren bisherigen Auffassungen[3]) die alte deutsche Formel „mit minne edder mit rechte“ wieder. Wenn aber Schäfer weiter meint, bei Vergeblichkeit gütlicher Vergleichsversuche („consilium“) habe der König „als Vorsitzender des zu formierenden Gerichts („iudicium“) einen wirkungsvollen Einfluß üben“ können, und es sei gerade

[1]) Vgl. im allgemeinen Friedberg, Lehrbuch S. 339 in und bei Note 16.
[2]) Zur Beurteilung des Wormser Konkordats. Berlin 1905. S. 27.
[3]) Vgl. z. B. Willing S. 13. 14; Schröder RG. S. 495 N. 38.

dies ein wesentlicher Bestandteil der dem König verliehenen Befugnisse gewesen, so ist diese Auffassung abzulehnen. Wenn man einmal dieses „iudicium“ mit den ordentlichen, auf dem Schöffenprinzip beruhenden Gerichten, insbesondere auch mit dem Reichshofgericht, in Parallele setzen will, so liegt die Sache doch so, daß nur die formelle Leitung der Verhandlung dem König zusteht, das materielle Recht aber von den Beisitzern gefunden wird, deren Zahl und Art außerdem nach dem Konkordat dem König bindend vorgeschrieben ist. Diese Art der Beisitzer aber, die darüber zu befinden haben, wer die „sanior pars“ ist [1]), bürgt dafür, daß dem Willen der obersten kirchlichen Instanz gemäß entschieden werde, sobald diese von ihrem kanonischen Devolutionsrecht Gebrauch macht. Eine anders geartete Entscheidung besteht zwar möglicherweise im Verhältnis zum Könige zu Recht, bedeutet aber einen Verstoß gegen kirchliche Pflichten und setzt die Urteiler demgemäß der Gefahr päpstlicher Zensur aus.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß man in Worms den Einfluß des Papstes auf die deutschen Wahlen nicht nur nicht auszuscheiden gedachte, sondern daß man sich wenigstens auf klerikaler, wenngleich nicht auch auf kaiserlicher Seite, klar darüber war, daß durch das Konkordat der überragende päpstliche Einfluß endgültig festgelegt werde [2]); eine Auffassung, der die historische Entwicklung Recht gegeben hat.

Welche Befugnisse konnte unter solchen Umständen der Kaiser aus seiner praesentia herleiten? Bestimmtes läßt sich eigentlich nur in negativer Hinsicht sagen: So steht und fällt z. B. Ulichs an sich schon merkwürdige Meinung [3]), dem König sei im Konkordat sozusagen Leitung und Vollzug der Hauptwahl zugestanden worden, sodaß der Papst mit Fleiß auf Zwiespältigkeit der Wahl habe hinarbeiten müssen, mit der Tatsache,

---

[1]) Hinschius II S. 563; Chr. Volkmar in den Forsch. zur Deutschen Geschichte Bd. 26 S. 439 n.; Willing S. 13 hegen infolge unklarer Vorstellungen von dem Inhalt der Formel „consilio vel iudicio“ noch Zweifel, wer darüber befindet, welche Partei „sanior“ sei.

[2]) Entgegengesetzter Ansicht: Hinschius II S. 559 n. 2; Hauck III S. 916.

[3]) P. Ulich, Die Deutsche Kirche unter Lothar von Sachsen. Berlin 1885. S. 4.

daß Ulich bei Abſchrift des Adalbertſchen Satzes: „quod in ipsius presentia debet electionem facere“ (sc. imperator: ſo ergänzt Ulich) das Satzſubjekt „eclesia“ mitabzuſchreiben vergeſſen hat. Abzulehnen ferner iſt mit Schäfer S. 24 die Anſicht Volkmars (S. 439), der König habe ſelbſt mitwählen dürfen; der Konkordatstext ſelbſt gibt zu einer ſolchen Auffaſſung keinen Anlaß, Adalbert paraphraſiert ihn in dem oben zitierten Satze zweifellos richtig mit den Worten: „eclesia debet electionem facere.“ Eine Berufung Volkmars auf Placidus von Nonantula iſt unzuläſſig; der weiſt in der von Volkmar angezogenen Stelle[1]) die „electio“ ausdrücklich dem Klerus zu und läßt die Mitwirkung des Königs lediglich im allgemeinen „consensus populorum“ mitaufgehen, ſagt deshalb auch ausdrücklich: „imperator vel eius princeps adesse debet non sicut dominus, sed sicut filius!“

Im übrigen gehen die Anſichten über den poſitiven Inhalt des durch das Präſenzrecht gewährten königlichen Einfluſſes weit auseinander. E. Mühlbacher[2]), Voges[3]), Willing[4]) halten die Anweſenheit des Königs bei ſtrikter Befolgung des Vertrags für bedeutungslos. Bernheim (Z. f. KG. Bd. 7 S. 316: „Akt diskretionärer Gewalt“), Wolfram (S. 4), Schneiderreit[5]) nehmen im Sinne der ſoeben angeführten Bernheimſchen Äußerung eine Art von Mittelſtellung ein. Ficker (Reichskirchengut S. 448), H. Witte[6]), Hergenröther[7]), Friedberg[8]), Sohm[9]) vindizieren ſchließlich dem Könige einen bedeutenden, ja einen ausſchlaggebenden Einfluß auf die Beſetzung der Bistümer und Abteien.

[1]) Abgedruckt bei Bernheim, Wormſer Konkordat S. 20 n. 72.

[2]) Die ſtreitige Papſtwahl des Jahres 1130. Innsbruck 1876. S. 202.

[3]) Das pactum in der narratio de electione Lotharii. Halle 1885. S. 7.

[4]) S. 15; dieſer jedoch nur ſolange, als es nicht zu zwieſpältiger Wahl kommt.

[5]) G. Schneiderreit, Die Wahl Lothars III. zum deutſchen König. Halle 1892. S. 15. 16; unter Anführung bezeichnender Urkundenſtellen aus Lothars Regierungszeit.

[6]) Die Biſchofswahlen unter Konrad III. Göttingen 1877. S. 5 und 11.

[7]) Handbuch der allgemeinen Kirchengeſchichte. 4. Aufl. Freiburg i. B. 1904. Bd. II S. 311.

[8]) Deutſche Zeitſchrift für Kirchenrecht, hrsg. von E. Friedberg und E. Sehling. Freiburg i. B. 3. Folge. Bd. 6 S. 344. 345.

[9]) R. Sohm, Kirchengeſchichte im Grundriß. 9. Aufl. Leipzig 1894. S. 93.

Die rechtlichen Schranken, die dem Einfluß des Königs gesteckt waren, sind oben geschildert worden. Es ergibt sich aus ihnen, daß ein rechtlich handelnder König seine Absichten am ehesten durchzusetzen vermochte, wenn er unmittelbar mit der Kurie oder deren Vertretern verhandelte. Da die Kurie die entschieden überragende Stellung besaß, so hing alles von der Geschicklichkeit und dem Charakter des jeweiligen Königs ab. Man kann nicht, wie Witte tut, die Theorie der überragenden Macht des Königs auf die bekannten Worte des pactum Lotharii stützen: „Habeat ecclesia liberam in spiritualibus electionem nec regio metu extortam nec praesentia principis ut ante coartatam vel ulla petitione restrictam.“ Denn sie beziehen sich ebenso wie das über Bedrückungen klagende Wahlausschreiben Adalberts vom Jahre 1125 auf die Persönlichkeit Heinrichs V., der Zeit seines Lebens und so auch nach dem Wormser Konkordat rücksichtslos verfahren war und jene Befürchtungen verwirklicht hatte, die Adalbert für den Fall eines Mißbrauchs der praesentia von vornherein gehegt hatte. Man kann auch nicht mit Friedberg sagen, die praesentia müsse bedeutungsvoll gewesen sein, da man sie für Italien und Burgund sorgfältig ausgeschlossen habe; ohne jede Bedeutung war sie natürlich nicht, aber ihr Fehlen in Italien und Burgund erklärt sich zur Genüge aus dem geringen Interesse, das der König wegen des kleinen Umfangs der dortigen Regalien überhaupt an der Besetzung der italischen und burgundischen Bistümer und Abteien hatte.

Die Art, wie der König nach der hier geschilderten Auffassung seine Wünsche bezüglich der Wahl zu realisieren versuchen mußte, läßt es als völlig genügend erscheinen, wenn er am Wahlorte selbst zugegen war, und nichts hinderte ihn, seinen Willen etwa durch Boten oder Briefe kundzutun; eine unmittelbare Teilnahme am Wahlakte selbst, der sich unter dem Vorsitz eines vom Papst oder Metropoliten bestellten Bischofs vollzog (Fastensynode 1080), hätte keinen ersichtlichen Zweck besessen, da die Anwendung irgendwelcher Gewalt verboten war. So ist denn auch die Anwesenheit des Königs beim Wahlakte selbst in keinem Falle nachweisbar (Schäfer S. 24); für die Annahme, daß sie ihm überhaupt nicht gestattet gewesen wäre (Schäfer S. 24), liegt indessen kein Grund vor.

Im Anschluß an das Gesagte wäre noch die Frage zu erörtern, ob der König sein Präsenzrecht in der Tat durch Vertreter ausüben durfte oder nicht. Für ersteres hat man sich in der Regel in der älteren Literatur entschieden[1]); Schäfer (S. 6 Anm.) erklärt das zweite für allein richtig und als der herrschenden Ansicht entsprechend. Zur Entscheidung der Frage, deren Begründung bisher von keiner Seite nahe getreten worden ist, ist von dem Briefe Adalberts an Kalixt II. auszugehen. Der Erzbischof stellt dort, wie erwähnt, der praesentia des Kaisers die des Papstes gegenüber. Schon oben ist ausgeführt worden, daß Adalbert die Präsenz des Papstes im unbedingten Sinne seiner persönlichen Anwesenheit weder verstehen kann noch verstehen will; in der Praxis mußten Vertreter des Papstes erscheinen.[2]) Nichts spricht dafür, daß Adalbert in seinem Schreiben die praesentia des Königs in einem engeren, in dem ausschließlichen Sinne nämlich seiner persönlichen Anwesenheit, habe verstehen wollen; die Art der Gegenüberstellung deutet vielmehr ausdrücklich auf das Gegenteil. Wie in dem Schreiben, so ist die praesentia des Königs also auch im Privilegium Calixti auszulegen; denn aus dem Privilegium hat sie der Erzbischof in seinen Brief übernommen, und es ist nicht zu übersehen, daß das Privilegium eben von jener klerikalen Seite herrührt, der der Begriff der päpstlichen praesentia ein geläufiger war und die durch eben diese praesentia die königliche zu schwächen gedachte. — Für diese Auslegung des Begriffs der königlichen „praesentia" sprechen auch noch folgende Erwägungen: Einmal haben sich die Kaiser schon vor dem Wormser Konkordat nachweisbar sowohl bei der Wahl (Hinschius II S. 533 n. 4) wie sogar bei der Investitur (ebenda

[1]) Vgl. F. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. Leipzig. 5. Aufl. I S. 204; F. Kolbe, Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V. Heidelberg 1872. S. 115; E. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio quid medii aevi doctores et leges statuerint. Leipzig 1861. S. 170; Richter-Dove-Kahl, Handbuch des Deutschen Kirchenrechts. Leipzig 1886. S. 654; Schröder, RG. S. 495.

[2]) Vgl. z. B. die Vorgänge des Jahres 1126 bei der Wahl in Magdeburg, wo der päpstliche Legat „auctoritate domni papae confirmavit ipsius imperatoris ... laudabile factum", den Vorschlag Lothars nämlich, Norbert, den demnächstigen Erzbischof, zu wählen: Vita Norberti cap. 18, MG. SS. XII S. 694.

S. 535 n. 13) vertreten lassen. Ferner lag es durchaus in klerikalem Interesse, daß der Kaiser nicht persönlich erschien, sondern seinen Willen durch Vertreter, Briefe u. dgl. kundtat. Schließlich hätte die praesentia, im Sinne persönlicher Anwesenheit verstanden, die Ausübung des Rechtes kaum durchführbar erscheinen lassen, da ein regelmäßiges Erscheinen bei allen nötigen Wahlen von Bischöfen und Äbten [1]) als ausgeschlossen gelten mußte; nachdem einmal das Prinzip der kanonischen Wahl an Stelle des königlichen Ernennungsrechtes auch für die Praxis festgestellt war, war ja Wahl am Orte der Sedisvakanz — mindestens für die große Mehrzahl der Fälle — die notwendige Folge.

2. Die Regalien-Investitur.

Dem Deutschen Könige und Kaiser wird im Privilegium Calixti die Investitur mit den sog. Regalien nicht nur im deutschen Königreiche zugebilligt, sondern auch in Italien und Burgund, allerdings mit einem Unterschiede: In Deutschland erhält der „electus“ durch das Szepter die Investitur mit den Regalien und wird erst dann konsekriert [2]), in Italien und Burgund wird der Bischof oder Abt erst dann vom König mit den Regalien belehnt, wenn er „consecratus“ ist.

Über die Bedeutung dieser verschiedenartigen Reihenfolge von Wahl, Regalieninvestitur und Konsekration ist vielfach gestritten worden.

Wolfram (S. 8. 9) sieht in der Regalieninvestitur mit dem Szepter vor der Weihe den Zweck, einer Verschleierung vorzubeugen, als würden durch die der Kirche überlassenen alten Symbole Stab und Ring auch die Regalien übertragen; nach

[1]) Daß auch die letzteren zu berücksichtigen sind, wird sehr häufig übersehen; leider geht W. Kraaz in seiner Dissertation: Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im 12. Jahrhundert, Leipzig 1902, auf Reichsabteien und Wormser Konkordat nicht ein.

[2]) Mit Recht weist Bernheim in Z. f. KG. Bd. 7 S. 305 darauf hin, daß man von der Konsekration die im Praeceptum Heinrici zugebilligte Investitur mit Ring und Stab, die die Spiritualien des Amtes übertrug und dem Consecrator oblag — vgl. Brief Adalberts von Mainz bei Jaffé, Mon. Bamb. S. 521 —, zu unterscheiden habe; im Privilegium Calixti wird diese Investitur, die eng mit der Konsekration verbunden war, neben dieser nicht ausdrücklich genannt.

ihm ſollte alſo jene Reihenfolge verhindern, daß das Inveſtiturrecht des Königs zu einem Scheinrecht herabſinke. Man hat gegen dieſe Auffaſſung Wolframs eingewandt, dieſelben Gründe würden dafür geſprochen haben, auch in Italien und Burgund die Regalieninveſtitur unmittelbar hinter die Wahl zu legen. Tatſächlich hat auch die Regalieninveſtitur in den letztgenannten Ländern nicht den Charakter eines Scheinrechts angenommen; Wolframs Meinung[1]), Friedrich I. habe, um das Scheinrecht in ein wirkliches Recht umzuwandeln, ſein Beſtreben erfolgreich darauf gerichtet, auch in Italien und Burgund vor der Konſekration zu inveſtieren, iſt durch die Unterſuchungen von R. Reeſe[2]) widerlegt worden. Reeſe weiſt nach, daß Friedrich I. (zwei Menſchenalter nach dem Konkordat!) die von ſeinen Vorgängern allerdings vernachläſſigte Regalieninveſtitur in Italien und Burgund ausſchließlich *nach* der Weihe erteilt hat.

Eine Reihe von Schriftſtellern[3]) glaubt, es habe dem König mit der Regalieninveſtitur vor der Weihe ein liberum veto gegen mißliebige Kandidaten eingeräumt werden ſollen; anderwärts[4]) wird das ſo ausgedrückt, dem König werde durch den Wortlaut des Konkordats keine Verpflichtung zur Inveſtitur, vielmehr lediglich dem Kandidaten eine ſolche zur Einholung der Inveſtitur auferlegt. Dieſer Auffaſſung können wir nicht beitreten; zur Geltendmachung politiſcher Erwägungen dient die praesentia bei der Wahl.[5])

Einige[6]) ſprechen nicht geradezu von einem durch das Konkordat verbrieften Recht des Königs auf Verweigerung der Inveſtitur, geben ihm aber mindeſtens die tatſächliche Möglichkeit, die Beförderung eines Biſchofs oder Abtes zu verhindern oder doch zu verzögern. An dieſer Möglichkeit iſt nicht zu zweifeln; ſie bildet aber keine Erklärung der fraglichen Beſtimmung.

---

[1]) Die z. B. auch von Waitz, VG. VIII S. 468 geteilt wird.

[2]) Die ſtaatsrechtliche Stellung der Biſchöfe Burgunds und Italiens unter Friedrich I. Göttingen 1885; beſ. S. 111 ff.

[3]) So Ficker, Reichskirchengut S. 161; Witte S. 5; Friedberg, De fin. reg. S. 170; Hinſchius II S. 560. 561; Voges S. 8; Reeſe S. 115.

[4]) Friedberg, D. Z. f. KR. 3. F. Bd. 6 S. 245.

[5]) Vgl. unſere Ausführungen oben S. 4 bis 8.

[6]) So Bernheim, Lothar S. 11, und Wormſer Konkordat S. 25; Hefele, Bd. V S. 373.

Sehr viel annehmbarer erſcheint auf den erſten Blick Schröders Meinung (RG. 3. Aufl. S. 495). Nach ihr erhellt aus Art und Reihenfolge der einſchlägigen Vorſchriften, dem König habe in Deutſchland mittels der der Weihe vorangehenden Inveſtitur die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlen zuerkannt werden ſollen; in Italien und Burgund ſei dieſe Aufgabe dagegen dem Consecrator zugefallen. Vorerſt iſt dazu zu bemerken, daß nach unſern Ausführungen bei zwieſpältiger Wahl die Prüfung, ob eine und welche Partei „sana“ ſei, nicht beim Könige ruhte. Anders freilich, wenn kein Diſſens entſtand, wenn vielmehr unzweifelhaft ein Kandidat einmütig gewählt war. Dann trat in der Tat ein Prüfungsrecht, ja eine Prüfungspflicht des Königs ein, nicht zwar in der Richtung, ob die Wahl den politiſchen Intereſſen gemäß, ſondern dahin, ob ſie entſprechend den (kanoniſchen) Rechtsvorſchriften vor ſich gegangen war. Denn im Hinblick auf die ſpätere Konſekration und Inveſtitur mit Ring und Stab mußte ſchon bei der Regalieninveſtitur erwogen werden, ob gegen den Gewählten kanoniſche Bedenken vorlägen. Der König hatte alſo zu prüfen, ob der Gewählte die erforderlichen kanoniſchen Eigenſchaften beſitze, ob er ohne Gewalt und Simonie gewählt, ſtreng genommen auch, ob er nicht gegen den Willen des Papſtes gewählt ſei; er hatte ſich, wenn hier Anſtände vorlagen, pflichtgemäß zunächſt mit den geiſtlichen Oberen in Verbindung zu ſetzen. Der Vorteil einer Regalieninveſtitur vor der Weihe lag alſo für den König nicht in ihrer Verweigerung wegen kanoniſcher Mängel — dieſe konnten von der Kirche gehoben werden —, ſondern in ihrer, von politiſchen Erwägungen geleiteten Erteilung — trotz kanoniſcher Mängel —, wodurch auf den Klerus ein tatſächlicher Zwang ausgeübt wurde, die Weihe folgen zu laſſen. Charakteriſtiſch hierfür iſt eine Äußerung Gerhohs in ſeinem um 1156, zur Zeit alſo der wachſenden Macht Friedrichs I. verfaßten Liber de novitatibus huius temporis [1]), die die Gegenwart mit jener Vergangenheit vergleicht, da infolge der Politik Konrads III. das Recht des Königs faſt unpraktiſch geworden, das Wahlprüfungsrecht alſo auf den Papſt oder ſeine Vertreter übergegangen war:

[1]) MG. Lib. de lite III S. 297.

„sicut iam alicubi factum scimus personis quibusdam inordinate purpuratis, antequam veste alba prout oportuit induerentur, dum, necdum spiritaliter post electionem examinati aut consecrati, sunt regalibus amplificati et ita nimis confortati, ut postmodum non potuerunt examinari, sed oporteret eos ad placitum regis et militum consecrari.“

Es iſt nun zu erwägen, daß die Beſtimmung über die Regalieninveſtitur vor der Weihe offenbar — auch nach Anſicht Schröders — zugunſten des Königs getroffen worden iſt. Nach Schröders Auffaſſung aber würde dieſer Vorteil für den König darin liegen, daß er unter Außerachtlaſſung kanoniſcher Rechtsbeſtimmungen ihm genehme Kandidaten mit Hilfe der Inveſtitur durchzudrücken imſtande iſt. Daß die tatſächliche Möglichkeit hierfür beſtand und ausgenutzt wurde, iſt Schröder ohne weiteres zuzugeben; ſie bildet nur keine Erklärung der betreffenden Vorſchrift, deren Exiſtenz auf einer Verabredung beider Parteien beruht.

Einzig jene Auslegung ſcheint uns auf dem richtigen Wege zu ſein, die von der Tatſache ausgeht, daß Deutſchland, wo die Regalieninveſtitur vor der Weihe ſtattfindet, gleichzeitig die praesentia des Königs bei der Wahl kennt, während in Italien und Burgund, wo die Regalieninveſtitur der Weihe folgt, eine Teilnahme des Königs bei der Wahl ausgeſchloſſen iſt. Mit Recht erblickt Bernheim (Z. f. KG. Bd. 7 S. 311. 312) zwiſchen der praesentia bei der Wahl und der unmittelbar an die Wahl ſich anſchließenden Regalieninveſtitur einen inneren Zuſammenhang und nennt letztere den „materiellen Rückhalt des Einfluſſes, den die Gegenwart des Königs bei den Wahlen gewährte“. In der Tat war durch die Vorſchrift, es müſſe die Regalieninveſtitur vor der Weihe erfolgen, eine größere Garantie dafür geſchaffen, daß das Recht des Königs auf praesentia von klerikaler Seite berückſichtigt wurde. Der Conſecrator beging, wenn er ohne dieſe Rückſichtnahme weihte, unter ſolchen Umſtänden einen noch flagranteren Rechtsbruch; und gerade daran, daß der unter Übergehung des königlichen Präſenzrechts Gewählte nicht auch alsbald konſekriert würde, hatte der König ein großes Intereſſe. Denn ebenſo wie die vor der Konſekration erfolgte Regalieninveſtitur mußte auch die vor der Inveſtitur erfolgte Konſekration einen großen tatſächlichen Zwang auf die Entſchlüſſe des

nachfolgenden Teiles ausüben.[1]) — Ganz unabhängig von dieſer Bernheimſchen Auslegung des Konkordats iſt die Geſtaltung der fraglichen Vorſchriften in der Praxis. Hier ſtellte ſich, auch als die praesentia des Königs in ihrem geringen Werte erkannt war, die dem König gebotene Möglichkeit, nicht zwar aus rechtlichen, wohl aber aus politiſchen Gründen die Inveſtitur zu verweigern oder ſie gegen die Wünſche der Kirche zu erteilen, als tatſächlich ſo wichtig heraus, daß die Könige an dieſem Rechte, das ihnen auch ohne praesentia einen mittelbaren Einfluß auf die Wahlen geſtattete, nach beſten Kräften feſtzuhalten verſuchen mußten.

Die im Privilegium Calixti dem König vorbehaltene Inveſtitur erfolgte einmal, wie ſchon erwähnt, durch das Symbol des Szepters, das an Stelle von Ring und Stab zum erſten Male in der ſog. Disputatio[2]) in beſtimmter Weiſe als königliches Übertragungszeichen vorgeſchlagen worden war; vom Wormſer Konkordat ab läuft die Szepterinveſtitur der geiſtlichen Kirchenfürſten.[3])

Die genannte Inveſtitur übertrug ferner die ſog. Regalien. Was das Wormſer Konkordat unter ihnen verſteht, iſt ſtreitig und zurzeit auch kaum zweifelsfrei feſtzuſtellen.

Die königliche Inveſtitur mit Ring und Stab hatte urſprünglich — neben dem geiſtlichen Amt — alle vermögensrechtlichen Gegenſtände, die zur Kathedral- oder Abteikirche gehörten, auf den Biſchof oder Abt übertragen (Waitz, VG. VII S. 283 ff.). In der Streitſchriftenliteratur des Inveſtiturſtreits hatte ſich dann, auch auf der königlich geſinnten Seite, der Gedanke herausgeſchält, die königliche Inveſtitur übermittele nicht das Amt und ferner nicht das Gotteshaus ſelbſt mit ſeinen Altären[4]); die hier genannten Gegenſtände gehörten jeden-

[1]) Vgl. oben S. 22; die Bedeutung dieſes tatſächlichen Zwanges verkennt Wolfram, Z. f. KG. Bd. 8 S. 281 in ſeiner gegen Bernheim gerichteten Kritik.

[2]) W. Schum, Die Politik Papſt Paſchals II. gegen Kaiſer Heinrich V. im Jahre 1112. Jahrbücher der Akademie gemeinnütziger Wiſſenſchaften zu Erfurt. Sep.-Abdr. S. 85. 86.

[3]) R. Boerger, Die Belehnungen der deutſchen geiſtlichen Fürſten nach dem Wormſer Konkordat. Leipzig 1901. S. 18 ff., 35 ff.; ſ. auch Hinſchius II S. 569 n. 3, und dazu Boerger S. 24 n. 1.

[4]) G. Phillips, KR. VII S. 337. 339; Bernheim, Wormſer Konkordat S. 8 beſ. Note 23; Hinſchius II S. 552.

falls nicht zu den Regalien. Im übrigen grenzte man dieſen Begriff in ſehr verſchiedener Weiſe ab. Während man zunächſt — anſchließend an das hiſtoriſche Übertragungsrecht des Königs — alles das unter dem Begriff Regalien zuſammenfaßte, was der König bisher verliehen hatte, alſo alle ſog. Temporalien[1]), war es ſpäterer Zeit vorbehalten, das Augenmerk auf die Herkunft der Temporalien zu richten und nur das als Regalien zu bezeichnen, was unmittelbar von den Königen der Kirche an zeitlichen Gütern zugefloſſen war, während Zehnten und (private) Oblationen an Grundſtücken und Mobilien zum ſpeziellen Kirchenvermögen, nicht zu den Regalien gezählt wurden.

Dieſe zweite Anſchauung iſt zum erſten Male klar ausgeſprochen worden in einer, dem ſchon oben genannten erſten Privileg Paſchals II. vorausgehenden päpſtlichen Promissio des Jahres 1111 (MG. Const. I Nr. 85):

„... domnus papa precipiet aepiscopis ..., ut dimittant regalia[2]) regi et regno, quae ad regnum pertinebant tempore Karoli, Lodoici, Heinrici et aliorum praedecessorum eius. Et scripto firmabit sub anathemate auctoritate [sua] et iustitia, ne quis eorum .... vel successores eorum intromittant se vel invadant eadem regalia, id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes, quae [manifeste] regni erant, cum pertinentiis suis, militiam et castra [regni] ...“ „Porro[3]) ecclesias cum oblationibus et hereditariis possessionibus, que ad regnum manifeste non pertinebant, liberas manere decernimus“ ..,

welcher Promissio eine Promissio des Kaiſers mit dem Satze entſpricht (MG. Const. I Nr. 83):

„... sacramento firmabit, quod numquam se de investituris ulterius intromittet. Et dimittet ecclesias liberas cum oblationibus et possessionibus, quae ad regnum manifeste non pertinebant. ...“

---

[1]) Bernheim, Wormſer Konkordat S. 8 n. 23; S. 13—15. 18.

[2]) In dem auf Grund der Promissio ausgeſtellten päpſtlichen Privileg vom 12. Februar 1111 (MG. Const. I Nr. 90) heißt es hier: „regalia illa“.

[3]) So fährt Paſchalis in dem auf Grund der Promissio ausgeſtellten Privileg vom 12. Februar 1111 an der entſprechenden Stelle fort.

Die fragliche Anschauung ist dann namentlich von Anhängern der Kurie literarisch verfochten worden (Bernheim, Wormser Konkordat S. 18—21).

Ficker (Reichskirchengut S. 110. 112. 113) hat die erwähnten Promissiones dahin interpretiert, man habe in ihnen Regalien des Königs und Regalien der Kirche unterschieden [1]; wenn also, so argumentiert Ficker, der Begriff der Regalien ein so umfassender ist, so hätte, falls das Wormser Konkordat die Regalien in einem engeren Sinne habe auffassen wollen, dies im Konkordat unzweideutig zum Ausdruck gelangen müssen. Da letzteres nicht geschehen sei, so bezeichne das Wort „regalia“ im Wormser Konkordat das gesamte Kirchengut, ohne Rücksicht auf seine Herkunft.

Schon Waitz [2]) hat das Unzutreffende dieser Fickerschen Auslegung der Verhandlungen von 1111 dargelegt; er hat insbesondere bemerkt, daß das Wort „illa“, welches Ficker als einschränkenden Zusatz zu „regalia“ in dem Sinne ansieht, daß im folgenden von den speziell vom Reich stammenden Regalien die Rede sei, in verschiedenen Handschriften fehle. Aber, fügen wir hinzu, wenngleich das Wort „illa“ nach dem Texte der MG. im päpstlichen Privileg vom 12. Februar 1111 vorkommt [3]), ist es trotzdem unrichtig, die in „illa“ liegende Einschränkung auf die Worte „que ad regnum pertinebant“ zu beziehen; sie geht nämlich lediglich auf den zeitlichen Zusatz „tempore Karoli, Ludovici etc.“. Und auch weiterhin im Text sind die einschränkenden Sätze „quae manifeste regni erant“ und „quae ad regnum manifeste non pertinebant“ ausschließlich zu den unmittelbar voraufgehenden „curtes“ und „hereditariae possessiones“ in Beziehung zu setzen, wie schon Waitz (S. 831) unter Berufung auf Gerhohs Opusculum de edificio Dei dargetan hat, während anscheinend Ficker und jedenfalls Boerger aus diesen Sätzen Unterarten des allgemeinen Begriffes „regalia“ herauslesen.

Die Urkunden von 1111 gaben eine Legaldefinition des Begriffs „regalia“, die um so notwendiger erschien [4]), als der Begriff flüssig war und jetzt zum ersten Mal aus der Theorie

[1]) Ebenso Wolfram S. 19 f., Boerger S. 40.

[2]) Göttinger gel. Anzeigen. 1873, bes. S. 829 f. (Abhandl. I S. 581 f.).

[3]) S. oben S. 24 Anm. 2.

[4]) Dies übersieht Ficker, Reichskirchengut S. 114.

in die Praxis überſetzt werden ſollte. Nach dieſer Definition hießen „regalia“ nur die vormals zum „regnum“ gehörigen Rechte und liegenden Gründe. Völlige Klarheit war aber hierdurch, wie wir noch ſehen werden, nicht geſchaffen. Der klerikale Placidus von Nonantula (vgl. Bernheim, Wormſer Konkordat S. 20) nennt im Anſchluß an die Unterſcheidung, die man 1111 getroffen hatte, regalia das, was vom König ſtammt:

„imperator ... concedens firmare dignetur, quod sui praedecessores illi ecclesiae concessisse manifestum est“;

und in gleicher Weiſe ſchreibt Heinrich V. in einem gleichzeitigen Bericht über ſeine damaligen Verhandlungen mit dem Papſte, letzterer hätte auf ſeinen, Heinrichs, Hinweis hin: „omnia fere antecessores nostri ecclesiis concesserunt et tradiderunt“, zugeſtanden (MG. Const. I Nr. 100):

„ecclesiae decimis et oblationibus suis contentae sint; rex vero omnia praedia et regalia, quae a Karolo et Lodoyco ... aliisque suis praedecessoribus aecclesiis collata sunt, .. recipiat.“

Dieſe mannigfache Verwendung des Regalienbegriffs, der in ſeiner engſten, in der eben wiedergegebenen päpſtlichen Urkunde und auch bei Gerhoh anzutreffenden Faſſung ſogar lediglich auf die von den Königen verliehenen Hoheitsrechte geht, ſo daß die Liegenſchaften nur analog behandelt werden, erſchwert die Auslegung des Wormſer Konkordats ſehr. Einen Fingerzeig gibt wenigſtens das Praeceptum Heinrici; mit den Worten „possessiones et regalia beati Petri“ ſcheint es anzudeuten, daß der Begriff „regalia“ im Konkordat nur gewiſſe Temporalien umfaſſen ſoll.[1]) Welche freilich, iſt ſehr ſtreitig.

Wenn wir Fickers Anſicht[2]) ganz beiſeite laſſen, ſo ſind im weſentlichen zwei Meinungen zu unterſcheiden: Schröder (RG. S. 516) will von den Regalien wenigſtens die Zehnten ausnehmen; die andern wollen alles ausſcheiden, was ſchon bei den Verhandlungen im Jahre 1111 nicht zu den Regalien gerechnet worden war (ſo z. B. Waitz).

[1]) Hinſchius II S. 569, n. 1, und Willing S. 20. 21.

[2]) Dem z. B. auch H. Brunner, Grundzüge der deutſchen Rechtsgeſchichte. 2. Aufl. Leipzig 1903. S. 132 beigetreten iſt.

Wir halten die letztgenannte Auslegung des Wormser Konkordats für die richtige, verschließen uns dabei freilich nicht der Argumentation von Waitz (Gött. gel. Anz. 1873 S. 831. 832), daß die Gegensätze der Meinungen mindestens bezüglich der liegenden Güter der Kirchen für die Folgezeit praktisch unerheblich zu nennen sind. Waitz führt nämlich aus, daß es nur natürlich sei, wenn man die Szepterverleihung in späterer Zeit auf das gesamte weltliche Recht und Gut der Bistümer und Abteien tatsächlich bezogen habe. Denn die Hoheitsrechte, die man ganz speziell unter dem Begriff der Regalien verstanden habe (vgl. oben S. 26), hätten ja auch auf den von Privaten herstammenden Besitzungen ausgeübt werden müssen. Eine Trennung bei der Szepterbelehnung zwischen königlichem und privatem Gut sei also praktisch undurchführbar gewesen.

Wenn wir jetzt den Nachweis der Richtigkeit der von uns vertretenen Auffassung anzutreten wagen, so bemerken wir, daß wir ihn keineswegs für zwingend halten. Aber auch von anderer Seite ist ein irgend begründeter Nachweis bisher nicht geführt worden. Wenn z. B. Bernheim (Wormser Konkordat S. 27) sagt, der engere Regalienbegriff im Sinne des Jahres 1111 ergebe sich schon aus der Begründung der Lehnspflicht auf die sog. „regalia", so ist das ein Zirkelschluß; und ebensowenig läßt sich etwas näheres aus dem Ausdruck „regalia vel fiscalia" folgern (Hauck III S. 913), den mit Bezug auf die im November 1122 erfolgte Belehnung des Abtes von Fulda Ekkehards Chronik gebraucht (MG. SS. VI S. 260).

Man hat bisher bei der Auslegung des Wormser Konkordats in ausgiebigem Maße die Literatur herangezogen, die seinem Abschluß voraufgegangen ist. Wenn diese auch geschichtlich sicherlich von höchstem Interesse ist, so ist ihr doch für die genannte spezielle Aufgabe ein u. E. nur beschränkter Wert beizumessen, ein geringerer jedenfalls als der Literatur, die dem Wormser Konkordat folgt. Freilich ist letztere nicht sehr umfänglich; aber schon vor 30 Jahren hat Giesebrecht auf die wertvollen historischen Mitteilungen hingewiesen, die in den Werken eines Gerhoh von Reichersberg schlummern. Trotzdem ist dieser Schriftsteller — wenn man von einigen Zitaten bei Hauck (KG. IV) absieht, der ihren auf das Konkordat bezüglichen Inhalt aber nicht im mindesten ausgeschöpft hat — für

die Auslegung des Wormſer Konkordats ſo gut wie überhaupt nicht verwertet worden, obwohl dazu unter anderem ſchon die Erwägung hätte drängen ſollen, daß dieſer hohe, literariſch ſehr fruchtbare Geiſtliche der Salzburger Kirchenprovinz zur Zeit des Abſchluſſes des Konkordats etwa dreißig Jahre alt war, den Kämpfen und Verhandlungen jener Zeit alſo in vollſtem Maße hat folgen können. — Wie im voraufgegangenen, ſo ſoll auch im folgenden der erſte Schritt zu einer ſolchen Verwertung getan werden.

In ſeinem Opusculum de edificio Dei[1]) ſcheidet Gerhoh das Kirchengut („aecclesiarum facultates“ im weiteren Sinne) in drei Teile (cap. 25, MG. lib. de lite III S. 154):

a) decimarum oblationes,
b) agrorum possessiones,
c) regales ac publicae functiones.

Von der Gruppe a äußert Gerhoh (cap. 23, MG. lib. de lite III S. 153):

„laici nullo iusticiae vel falso colore decimarum possessionem sibi poterunt licitam affirmare, quoniam decima aecclesiastica res esse non dubitatur.“

Die Gruppe c ferner, unter welche „ducatus, comitatus, thelonea, moneta“ uſw. fallen (cap. 22, MG. lib. de lite III S. 153), bezeichnet Gerhoh mit derſelben Beſtimmtheit als

„sine dubio ad regem pertinentia“ (cap. 23, MG. lib. de lite III S. 153).

Nicht ebenſo einfach ſteht es mit der Gruppe b. Nur einen geringen Teil ihrer Liegenſchaften hat, ſo äußert Gerhoh, die Kirche von den Königen erhalten „ita, ut de ipsius regni sint facultatibus“ (cap. 21, MG. lib. de lite III S. 152). Den größeren Teil haben die Könige nicht aus eigentlichem Reichsgut („res publica“), ſondern aus ihrem Privatvermögen („res privata“) geſchenkt.[2]) Ebenſo wie die Grundſtücke aller andern

[1]) Im weſentlichen zwiſchen 1126 und 1132 geſchrieben und die prinzipielle Geltung des Privilegium Calixti auch für die Zeit nach 1125 vertretend.

[2]) Dieſe eigentümliche Unterſcheidung Gerhohs, den Kernpunkt ſeiner Regalientheorie, überſieht Schmidlin, Die kirchenpolitiſchen Theorieen des 12. Jahrhunderts (Archiv für katholiſches Kirchenrecht, von F. Heiner. Mainz. Bd. 84 (1904) S. 45. 46).

Privatleute ſind alſo auch dieſe letztgenannten königlichen Liegenſchaften eine „donatio privata“ (cap. 21, MG. lib. de lite III S. 152) und fallen zuſammen mit den privaten Grundſtücken, die „in usus pauperum“ offeriert[1]) ſind (cap. 25, MG. lib. de lite III S. 154), und zuſammen ferner mit den kirchlichen Zehnten unter den Begriff der „oblationes fidelium“ (cap. 8 und 21, MG. lib. de lite III S. 140 bzw. 152).

Dieſe „oblationes fidelium“ ſind die „spirituales thesauri“, das „aurum spirituale“ der Kirche (cap. 8, MG. lib. de lite III S. 140). Aber, fährt Gerhoh ebenda fort, die Kirche

> „quasi captiva apud Philistinorum principes teneatur, quando ad hoc angariatur a malis principibus, ut in palatio pro sui militumque suorum arbitrio tractetur de spiritualibus“.

Hält man zu dieſer Äußerung Gerhohs jene andere, in der er beklagt (cap. 8, MG. lib. de lite III S. 142), daß infolge des Wormſer Konkordats die Kirche

> „inter fines ... Philistinorum tenetur, dum episcopi, abbates, abbatissae facta electione ad palatium ire compelluntur, quatenus a rege nescio quae regalia suscipiant ... Adhuc ergo principes consilio salubriori (d. h. einen beſſeren Rat, als ſie dem Kaiſer 1122 erteilten) utantur, ut episcopis, abbatibus, abbatissis plenam libertatem dimittant, nec in spiritualibus dignitatibus sanctam Dei aecclesiam ulterius angariare presumant“,

ſo könnte man freilich zu der Anſicht kommen, Gerhoh ſpreche damit aus, daß die Regalien des Wormſer Konkordats alle oblationes fidelium in ſeinem, Gerhohs, Sinne umfaßten. Hierzu würde man als ferneres Argument vielleicht fügen mögen die Klage Gerhohs über die Handlungsweiſe der „moderni episcopi“ (cap. 14, MG. lib. de lite III S. 144f.), die er in Gegenſatz zu dem Benehmen des Heiligen Ambroſius ſtellt:

[1]) Gerhoh konſtruiert die aus königlichem Hausgut ſtammenden Schenkungen auch als „in usus pauperum“ offeriert; hiſtoriſch richtig iſt jedenfalls, daß die Könige ihr Haus- ebenſo wie das Reichsgut den Kirchen für Reichszwecke ſchenkten: Auch Liegenſchaften aus königlichem Hausgut waren demnach „ad regni servitium pertinentia“ (MG. Const. I. Nr. 90).

„non solum villas Deo in sacrificium oblatas, sed ipsas quoque decimas divino cultui . . . sanctificatas militibus tradiderunt . . . Sic etenim confusa sunt regalia et aecclesiastica, ut iam videretur episcopus regnum spoliare, si aecclesiae facultates (hier im c. S. gebraucht) militibus vellet denegare.“

Trotzdem, meinen wir, iſt eine ſolche Schlußfolgerung zu verneinen. Was zunächſt die letztangeführten Worte Gerhohs anlangt — die übrigens deutlich zeigen, wie er den Begriff regalia in ſeinem engſten Sinn verſtanden wiſſen will —, ſo enthalten dieſe eine allgemeine Klage über die Behandlung der „oblationes fidelium“, die mit dem ſpeziellen Satze der Regalienverleihung des Wormſer Konkordats weder in Zuſammenhang gebracht iſt noch überhaupt in Zuſammenhang gebracht werden muß. Daß vor dem Erlaß des Wormſer Konkordats in weiteſtgehendem Maße Verleihungen von Kirchenzehnten und privaten Landſchenkungen vorgekommen ſind, iſt bekannt genug; und es kann nicht Wunder nehmen, wenn man trotz des Erlaſſes des Konkordats jene einmal begründeten Verhältniſſe nach Möglichkeit, eventuell unter Berufung auf das Reichsintereſſe, fortzuſetzen ſtrebte. Es tritt aber eine Äußerung Gerhohs hinzu, die klar zeigt, welche Gegenſtände es waren, bezüglich deren der König auf Grund des Wormſer Konkordats „in palatio“ von den Kirchenfürſten Inempfangnahme der Inveſtitur und demzufolge Leiſtung der Reichsdienſte forderte: Gerhoh führt in cap. 17 (MG. lib. de lite III S. 149) aus, der „episcopus a curia ... recedens“ möge nach dem Beiſpiele Jakobs es dem König und den übrigen Fürſten geſtatten, ihn nach dem ihrigen zu durchſuchen:

„quid suum poterunt apud aecclesiam invenire, pro quo episcopum a se recedentem debeant angariare? Villas, inquiunt, quas reges aecclesiis obtulerunt. Ad quod respondemus, quod .... inter multas aecclesiarum villas, quas partim a regibus, partim ab aliis Deum timentibus accepit aecclesia, non apparet aliquas eam villas regalis pertinentiae[1]) habere, pro quibus debeat aut fiscum regalem implere aut milites ad procinctum stipendiare.“

[1]) Dazu oben: cap. 21. 22, MG. lib. de lite III S. 152 bzw. 153.

Das heißt also: Bei Hofe sieht man neben den regalia im engeren Sinne, d. h. den „regales ac publicae functiones“, auch diejenigen Liegenschaften als regalia an, die von den Königen — nicht auch die, die von Privatpersonen — herstammen, schränkt diese Liegenschaften aber nicht durch das Erfordernis ein, daß sie der Kirche aus Reichsgut zugeflossen sein müssen. Man verlangt am Hofe also von den Bischöfen, daß sie von zahlreichen liegenden Gründen Reichspflicht tun und deren Belehnung empfangen, die — in Gerhohs Sinne — zu den „spirituales thesauri“, den „oblationes fidelium“ zählen. Wir dürfen aus diesen Darlegungen Gerhohs folgern:

Maßgebend ist für den Begriff der „regalia“ nach dem Stande des Wormser Konkordats in der Tat die Art der Herkunft der Temporalien, dasselbe Prinzip also, das den ersten Verhandlungen des Jahres 1111 (s. oben S. 24ff.) zu Grunde gelegen hat. Eine allseitig klare Ansicht darüber, was das Erfordernis des „pertinere ad regnum“ besage, bestand indessen in dem Zeitraum zwischen 1111 und 1122 nicht; auch auf klerikaler Seite (s. oben S. 26) neigte man dazu, nicht nur die Liegenschaften darunter zu begreifen, die aus wirklichem Reichsgut stammten, sondern überhaupt alle die, die den Bistümern und Abteien von den deutschen Königen zugeflossen waren. Einen scharfen Unterschied erst macht Gerhoh: Nur die erste Gruppe zählt er den „regalia“ zu. Jetzt klärt sich auch der oben S. 29 hervorgehobene Ausdruck „nescio quae regalia“, den Gerhoh mit Beziehung auf das Wormser Konkordat prägt. Er deutet damit an, daß es (ihm) ungewiß sei, ob die Bezeichnung „regalia“ im Wormser Konkordat in seinem, Gerhohs, Sinne nur Hoheitsrechte und Liegenschaften aus Reichsgut umfasse oder aber jene weitere Bedeutung besitze, die vom Jahre 1111 ab bis zum Abschluß des Konkordats auch auf klerikaler Seite vertreten worden war. Unsere Entscheidung freilich kann — in Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Begriffs — nur in letzterem Sinne fallen.

Dafür, daß die „regalia“ der ersten Verhandlungen des Jahres 1111 und der Verhandlungen des Jahres 1122 identische Begriffe sind, mag auch noch angeführt werden, daß Gerhoh in verschiedenen Schriften, so in dem 1143 oder 1142 verfaßten „Libellus de ordine donorum Sancti

Spiritus“ [1]) und in dem „Syntagma de Henrico IV. et V. et Gregorio VII.“ [2]), die Beſtimmungen und Verhandlungen des Jahres 1111 ſowohl wie des Jahres 1122 detailliert und mit guter Sachkunde beſpricht und bei dieſer Gelegenheit den Terminus „regalia“ hier wie dort in offenſichtlich demſelben Sinne verwendet.

Wie der Regalienbegriff für Deutſchland und die außerdeutſchen Gebiete derſelbe iſt, ſo beziehen ſich auch auf das ganze Reich zwei fernere Vorſchriften des Privilegium Calixti:

Einmal ſoll, wie es in einigen Handſchriften heißt, die Inveſtitur durch den König in Deutſchland wie außerhalb Deutſchlands „absque omni exactione“ erteilt werden. Weiland hat dieſe Worte [3]) für interpoliert erachtet. Im Jahre 1894 nun — ein Jahr nach Ausgabe des Weilandſchen Textes — hat Graf Noſtitz-Rieneck [4]) aus einem Cod. Paris. lat. 9631 einen neuen Text des Privilegium Calixti veröffentlicht, der jene Worte aufweiſt und darin mit dem Text des Cod. Vatic. 1984 übereinſtimmt. Letzterer lag Pertzens Ausgabe des Wormſer Konkordats (MG. Const. II S. 75. 76) zugrunde und bietet, wie heute ein Vergleich mit der Originalausfertigung des Praeceptum Heinrici ſchließen läßt, neben dem Text des Cod. Vatic. 4939, der Weilands Ausgabe zugrunde liegt, noch immer den beſten Text der päpſtlichen Gegenurkunde.[5]) Nun iſt aber (Noſtitz-Rieneck S. 23. 24) auch der Text des Cod. Paris. lat. 9631 ſeiner ganzen Beſchaffenheit nach zu jener Klaſſe A zu zählen, unter der Weiland die beſten Texte zuſammenfaßt. Hieraus ergibt ſich mit Wahrſcheinlichkeit, daß die fraglichen Worte zum Originaltext der päpſtlichen Urkunde gehören. Denn wenn ſie auch im Cod. Vatic. 4939 fehlen, ſo fällt doch zugunſten des Textes des Cod. Vatic. 1984 ins Gewicht, daß er ſich engſtens mit dem des Cod. Paris. lat. 9631 berührt, und daß ferner der ganze Kodex in ſeiner Zuſammenſtellung einen zweifellos „kaiſerlichen

[1]) Vgl. beſ. MG. lib. de lite III S. 278—282.

[2]) Vgl. beſ. Migne Bd. 194 S. 1466. 1469—1471. 1473. 1474.

[3]) In Übereinſtimmung z. B. mit Bernheim, Konk. S. 35, und Hinſchius II S. 558 n. 2.

[4]) In: 3. Jahresbericht des öffentlichen Privatgymnaſiums an der Stella matutina zu Feldkirch. Feldkirch 1894. S. 20ff.

[5]) Vgl. Bernheim, Z. f. KG. Bd. 7 S. 448f.

Standpunkt" verrät (Noſtitz-Rieneck S. 25), eine für den Kaiſer ungünſtige Interpolation alſo unwahrſcheinlich macht. Da nun Noſtitz-Rieneck (S. 31—33) fernerhin nachgewieſen hat, daß die Worte „absque exactione", gegen Simonie gerichtet, in den kalixtiniſchen Urkunden zwiſchen 1122 und 1124 vorkommen und zwar ſo oft, daß ſie dem Sprachgebrauch Kalixts entſprechen, nicht ſo oft jedoch, daß ſie ſich einem Interpolator aufgenötigt hätten, ſo wächſt die Wahrſcheinlichkeit der Echtheit jenes Zuſatzes.

Unſeres Erachtens iſt dieſer Zuſatz „absque omni exactione" auf das Verbot der vaſallitiſchen Huldigungsgabe zu beziehen, die dem König und auch der Königin als Gegenleiſtung für die Inveſtitur mit dem Bistum oder der Abtei gezahlt zu werden pflegte [1]); Ficker (Reichskirchengut S. 403) ſagt, der Betrag dieſer herkömmlichen Abgabe ſei häufig ſo hoch geweſen, daß ſie den Charakter eines Erkaufes der Kirche beſeſſen habe. Im kanoniſchen Sinne war das Simonie (Hauck III S. 564). Es hatte danach guten Sinn, neben dem Verbot der „simonia et violentia" bei den Wahlen der Kirchenfürſten auch noch eines konkordatmäßigen Verbots ſpeziell dieſer Art von Simonie zu gedenken. Denn die dort erwähnte Simonie bezog ſich auf eine unrechtmäßige Einwirkung, ſei es des Königs, ſei es des Kandidaten, auf die Wählerſchaft, während das in Verbindung mit der Inveſtitur geſetzte Simonieverbot eine auf den König geübte unzuläſſige Beeinfluſſung im Auge hatte. Wie ſehr man jene Gegenleiſtung auf geiſtlicher Seite perhorreszierte, zeigt die Wendung des pactum Lotharii, es müſſe die Inveſtitur durch den König „sine pretio" geſchehen (vgl. Voges S. 5). — Die Behauptung Bernheims (Wormſer Konkordat S. 35), der König habe nicht auf die vaſallitiſche Huldigungsgabe verzichtet, entbehrt, wie Noſtitz-Rieneck S. 29 mit Recht betont, jeglichen Nachweiſes. Den eigenen Ausführungen von Noſtitz-Rieneck (S. 30) über den Zweck des Verbots vermögen wir freilich nicht beizutreten; er ſpricht nämlich der vaſallitiſchen Huldigungsgabe den Charakter der exactio, d. i. einer „Zwangsleiſtung" ab, will alſo das Verbot der exactio auf andere Zwangsleiſtungen bezogen wiſſen. Indeſſen teilt er einmal nicht mit, was für

[1]) Waitz, VG. VII S. 293; VIII S. 380; Schröder, RG. S. 494.

Zwangsleiſtungen eigentlich in Betracht kommen könnten, und berückſichtigt zweitens nicht genügend, daß es ſich bei der vaſallitiſchen Huldigungsgabe um ein gewohnheitsrechtliches Gebilde handelt, mit deſſen Weſen ſich die Vorſtellung eines Zwanges unzertrennlich verbindet, auch wenn uranfänglich ganz freiwillige Gaben in Frage geſtanden haben mögen. Die Leiſtungen und Gebühren dagegen an die königlichen Hofbeamten ſind[1]) von jenem Verbot nicht getroffen worden; daher der in den Annales Ottenburani (MG. SS. XVII S. 316) erwähnte Streit zwiſchen dem belehnten und geweihten Abt und dem „cancellarius“ über die den „homines curiae“ geſchuldete „curialis exactio vel remuneratio“, die Wolfram S. 174 n. 1 erwähnt.

Die zweite der oben erwähnten, für Deutſchland, Italien und Burgund gemeinſamen Vorſchriften war, es ſollte der vom König inveſtierte Biſchof oder Abt von den ihm verliehenen Regalien leiſten, „quae ex his iure tibi — d. h. dem Könige — debet“. Durch dieſen Satz wurde auf die herkömmlichen Laſten verwieſen, die zugunſten des Reiches auf dem weltlichen Beſitz der Reichskirchen laſteten[2]), insbeſondere auf die Reichskriegsfahrt und auf die Verpflichtung, das Kirchengut zu dieſem Behufe an Vaſallen auszutun.[3]) Da letzteres vor dem Wormſer Konkordat namentlich auch mit ſolchen Liegenſchaften geſchehen war, die im Sinne des Konkordats und beſonders auch Gerhohs nicht zu den Regalien gehörten, entſtand jene von Gerhoh beklagte, oben berührte „confusio“ der Regalien und der Kirchengüter im engeren Sinne, da eine plötzliche Aufhebung dieſer feſtbegründeten Verhältniſſe unmöglich war.

Schon bei der alten Inveſtitur mit Ring und Stab leiſtete der neue Biſchof oder Abt zur Bekräftigung ſeiner Dienſt-

[1]) Wie Boerger S. 64, allerdings fälſchlich auf Grund des Pactum Lotharii, ausführt.

[2]) Hergenröther II 4. Aufl. S. 391, Bernheim, Lothar S. 59; einzelne Laſten aufgezählt u. a. bei Ficker, Reichskirchengut S. 402 ff., Schröder, RG. S. 512. 518.

[3]) Ficker, Reichskirchengut S. 404 ff. Die Leiſtungen der Biſchöfe und Äbte in Italien und in Burgund beſaßen ſchon zur Zeit des Wormſer Konkordats für Kaiſer und Reich tatſächlich nur eine geringe Bedeutung; denn ſchon damals hatten in Italien ſowohl wie in Burgund die Kommunen und die Großen ſich den größten Teil der Kirchengüter angeeignet (Gieſebrecht III S. 807. 1005; Reeſe S. 4 ff.).

verpflichtungen dem Könige die Mannſchaft (homagium, hominium) und den Treueid (fidelitas)[1]). Speziell für Deutſchland erwähnt das „hominium“ der Biſchöfe vor 1122 Gerhoh von Reichersberg; er erzählt, daß, als Paſchalis II. das ihm im Jahre 1111 abgezwungene pravilegium widerrufen habe, dieſer Widerruf

„in tanta fuit auctoritate per multas Teutonici regni aecclesias, ut nulli episcopi canonica electione promoti regnante rege Heinrico illi facerent hominium pro susceptione regalium ... usque ad Papam Kalixtum.[2])

Das Wormſer Konkordat ließ dieſe Verpflichtung zu hominium und fidelitas beſtehen[3]); H. Griſars Meinung, es ſei dies nach dem Konkordat eine offene Frage geweſen[4]), iſt unrichtig und rührt offenbar daher, daß Gerhoh in ſpäterer Zeit — entgegen ſeinen eigenen früheren Äußerungen — in das Konkordat Breſche zu legen ſuchte, indem er behauptete, Leiſtung von hominium und fidelitas beruhten auf einer unrichtigen Interpretation des Konkordatstextes.[5])

Hominium und fidelitas bei der (Regalien-)Inveſtitur entſprachen denjenigen Handlungen, die bei der Belehnung mit einem echten Lehen vom Lehensempfänger vorzunehmen waren. Trotzdem faßte man 1122 das Reichskirchengut noch nicht als echtes Lehen auf. Erſt um 1200 ſind die geiſtlichen Fürſten völlig in den Reichslehnverband eingetreten (Boerger S. 47 ff.), eine Entwicklung, die durch das Wormſer Konkordat mit ſeiner ſcharfen Herausſtellung der Regalieninveſtitur durch das Szepter offenbar beſchleunigt worden iſt.

Zum Schluß werfen wir einen Blick auf die vielbeſtrittene Klauſel: exceptis omnibus, quae ad Romanam eccle-

[1]) Wegen Leiſtung von fidelitas und beſonders hominium vor 1122 ſind zu vgl. die Zitate bei Waitz, VG. Bd. VI 2. Aufl. S. 56. 62. 136 ff. 479. 488; Bd. VII S. 286 ff., und in Göttinger Gelehrte Anzeigen 1862, S. 1472. 1473 gegen Ficker, Heerſchild S. 60 (auch Geſ. Abhandlungen I S. 548 f.).

[2]) Liber de ord. don. Sancti Spiritus in MG. lib. de lite III S. 279.

[3]) Gerhoh von Reichersberg an zahlreichen Stellen, z. B. opusc. de edif. dei cap. 8, MG. lib. de lite III S. 142 und lib. de ord. don. S. Spiritus, MG. lib. de lite III S. 282. 283.

[4]) Zeitſchrift für katholiſche Theologie. Innsbruck 1885. Bd. 9 S. 543.

[5]) S. unten.

siam pertinere noscuntur, die ſich in der Weilandſchen Ausgabe an die Vorſchriften über Regalieninveſtitur und Reichspflicht der italiſchen und burgundiſchen Biſchöfe und Äbte anreiht. Wolfram (S. 13ff. 18ff.) hat in dieſen Worten eine nähere Definition des Begriffs regalia ſehen wollen und zwar in dem Sinne, daß hier das ſpezielle Kirchengut — alſo Zehnten, Privatoblationen an Land und Mobilien — von Inveſtitur und Lehnspflicht ausgenommen werde. Abgeſehen davon, daß von verſchiedenen Seiten[1]) darauf hingewieſen worden iſt, die Wendung Romana ecclesia ſei in ſolcher Verwertung und ſolchem Zuſammenhange unmöglich, fällt die Hypotheſe mit der Tatſache, daß Wolfram die Klauſel im Anſchluß an den ſchlechten Text in Ekkehards Chronikon unmittelbar hinter die Worte electus autem regalia a te recipiat geſetzt und auf dieſe Stellung ſeine Meinung baſiert hat; die beſten Handſchriften, auch Cod. Paris. lat. 9631, bringen die Klauſel dagegen eben an der Stelle der Weilandſchen Edition.

Zwei klare Anſichten ſtehen einander gegenüber, wenn man von einer vermittelnden abſieht[2]), die die Reſultate jener beiden Anſichten in die Klauſel hineinzupreſſen ſucht. Die eine, beſonders von Ficker (Reichskirchengut S. 443) vertretene Anſchauung geht davon aus, daß die römiſche Kirche weltliche Herrin einer großen Anzahl von Abteien, auch vieler Bistümer, namentlich in Italien war[3]), und daß ſchon das gefälſchte Privileg Leos VIII. von 1084[4]) zugebe, der Kaiſer habe die Inveſtitur dieſer Kirchenfürſten dem Papſte überlaſſen; dieſes päpſtliche Inveſtiturrecht komme in der Klauſel zum Ausdruck. Die andere, beſonders von Willing (S. 23) und Schröder (RG. S. 494 Anm. 36) verteidigte Auffaſſung ſieht in der Klauſel lediglich die Ausnahme der ſpeziell dem römiſchen Stuhl gehörigen weltlichen Beſitzungen, des Patrimonium beati Petri, vom kaiſerlichen Inveſtiturrecht, erblickt alſo in den Worten der Klauſel nur einen andern Ausdruck für die possessiones et

[1]) Z. B. von Voges S. 4f.; Rodenberg in: Hiſt. Zeitſchr. 1885, Bd. 53 S. 120; Bernheim, Z. f. KG. Bd. 7 S. 332; Willing S. 20.

[2]) Bernheim, Konkordat S. 28; Ulich S. 11; Reeſe S. 3.

[3]) Vgl. auch die Zitate bei Hinſchius II S. 594 n. 1 und 2.

[4]) Wie auch der Tractatus de investitura episcoporum von 1109: beides abgedruckt bei Bernheim, Konkordat S. 28.

regalia beati Petri, die der Kaiſer im praeceptum an die sancta ecclesia Romana zurückzugeben verſpricht. Obwohl unſeres Dafürhaltens die zweite Art der Auslegung die richtige iſt, wird man doch eine Art Mittelweg einſchlagen müſſen. Daß dem Zuſatze: qui ad regnum pertinent, der im Privilegium auf die reichsunmittelbaren deutſchen Biſchöfe und Äbte zielt, etwas Entſprechendes für die außerdeutſchen gegenübertreten muß, iſt logiſches Bedürfnis: Denn daß dem Kaiſer in Italien und Burgund mehr Rechte zuſtehen ſollten als in Deutſchland, muß nach dem ganzen Inhalte des Privilegs verneint werden. Jenem Bedürfnis nun würde[1]) mit der Fickerſchen Erklärung abgeholfen werden. Dieſer Erklärung aber ſteht — und deshalb dürfte Schröders Auffaſſung richtiger ſein — das Bedenken entgegen, daß die Ausdrucksweiſe der Klauſel ſelbſt den Hinweis auf eine ſolche Gegenüberſtellung allzuſehr vermiſſen läßt. Bezüglich Deutſchlands iſt von den Perſonen (qui) die Rede, die vom König inveſtiert oder nicht inveſtiert werden ſollen; das die Klauſel beginnende quae weiſt dagegen auf die Gegenſtände der Inveſtitur, ſich hierin merklich von der Faſſung des gefälſchten Privilegs Leos VIII. ſowohl wie des Tractatus unterſcheidend. Iſt es denn aber erforderlich, daß für Italien und Burgund die den deutſchen Zuſtänden entſprechende Einſchränkung der kaiſerlichen Rechte mit ausdrücklichen Worten ausgeſprochen wird? Aus den Beſtimmungen über die Wahlen und Inveſtituren derjenigen deutſchen Biſchöfe und Äbte, qui ad regnum pertinent, muß ja bereits ſtillſchweigend für die außerdeutſchen Biſchöfe und Äbte gefolgert werden, daß deren Wahl nicht in Gegenwart des Kaiſers, ihre Inveſtitur erſt nach Wahl und Weihe ſtattzufinden hat. Da iſt u. E. eine weitere ſtillſchweigende Folgerung in dem Sinne nicht nur unbedenklich, ſondern ſogar geboten, daß, wie in Deutſchland, diejenigen außerdeutſchen Biſchöfe und Äbte keine königliche Inveſtitur empfangen ſollen, deren Inveſtitur ſchon immer — auf Grund einer der deutſchen, oben S. 8 f. geſchilderten parallelen Entwicklung — nicht dem Kaiſer zugeſtanden hat. Dieſe ſtillſchweigende Folgerung bringt ſogar erſt die wirkliche Parallele zu der Klauſel qui ad regnum

[1]) Aber auch nur teilweiſe; vgl. darüber unten.

pertinent. Letztere umfaßt ja nicht nur ſolche Bistümer und Abteien, bei denen dem Papſt, ſondern auch ſolche, bei denen anderen Kirchenfürſten und auch weltlichen Großen die Inveſtitur zuſteht. Nicht überflüſſig dagegen iſt trotz einer ſolchen ſtillſchweigenden Folgerung eine ausdrückliche Exemtion des Patrimonium Petri. Ein Beiſpiel wird das klarlegen: Wie der Biſchof von Gurk bezüglich der Inveſtitur dem Erzbiſchof von Salzburg, ſo unterſteht ein römiſcher Kardinalbiſchof oder der Biſchof von Ferrara dem Papſt. Der Erzbiſchof von Salzburg ſelbſt aber wird mit den Regalien ſeines Bistums vom Kaiſer inveſtiert; daß bezüglich der weltlichen Beſitzungen des römiſchen Bistums[1]) dem Kaiſer ein Inveſtiturrecht gegenüber dem Papſte nicht zuſteht, bedurfte deshalb der ausdrücklichen Erwähnung.

[1]) Aufgezählt bei Willing S. 22.

Zweites Kapitel.

Die Frage der zeitlichen Begrenzung des Kalixtinischen Privilegs.

Während, wie aus dem Vorangegangenen ersichtlich, die einzelnen sachlichen Bestimmungen des Privilegium Calixti eine recht ausgiebige Erörterung gefunden haben, trifft ungefähr das Gegenteil für die gewissermaßen wichtigste Frage zu: Ist das Privileg wohlüberlegt nur für die Person Heinrichs V. ausgestellt oder — trotz seiner Form — als ein päpstlicher Erlaß zugunsten des Reichs und der Nachfolger des Kaisers gedacht worden?

Erst in jüngster Zeit hat Dietrich Schäfer in seiner schon genannten Monographie sich fast ausschließlich mit jener Frage beschäftigt. Auf Grund des Unterschiedes, der in der Art der Ausstellung des Privilegium Calixti einer-, des Praeceptum Heinrici andererseits liegt, kommt er zu folgendem Resultat: „Die kaiserliche Urkunde (ego Heinricus Deo et sanctis Dei apostolis Petro et Paulo sanctaeque catholicae ecclesiae) enthält ein Zugeständnis für alle Zeiten, modern ausgedrückt eine völkerrechtlich bindende dauernde Verpflichtung, deren Lösung ohne Rechts- und Vertragsbruch nur mit Einwilligung des Urkundenempfängers möglich ist. Der Inhalt der päpstlichen Urkunde (ego Calixtus . . . tibi Heinrico), der entscheidenden für die Rechte des Kaisertums, hatte der Fassung nach mit dem Tode eines der beiden Vertragschließenden seine Bedeutung verloren .... Was Heinrich V. in der ihm übergebenen Urkunde um des Friedens willen nachgegeben wurde, war ein vorübergehendes, aus der Fülle päpstlicher Macht gewährtes Zugeständnis, das nach dem Ableben des Empfängers keinerlei Verbindlichkeit mehr in sich schloß. So war die Rechtslage, als dem

Reiche ein neuer König gewählt werden sollte. Keine Textinterpretation konnte aus diesem Wortlaute heraus den Beweis führen, daß dem neuen Kaiser überhaupt noch irgendwelche Investitur zustehe, daß er die Verfügung über die Regalien habe, demgemäß auch nicht, daß er das Nachsuchen des Gewählten um die Regalien vor der Weihe verlangen könne, keine, daß er noch irgendwelchen Einfluß auf die Wahlen selbst bezw. auf die Entscheidung in streitigen Fällen zu üben berechtigt sei. . . . . Es wird sich herausstellen, daß von diesem Gesichtspunkte aus zahlreiche Schwierigkeiten verschwinden und Widersprüche sich lösen, die in der bisherigen vielseitigen Diskussion nicht ausgeglichen werden konnten" (S. 3. 7. 5).

Neu an diesen Schäferschen Sätzen ist einmal, daß nicht nur der Tod Heinrichs V., sondern auch der Kalixts II. die Wirksamkeit der päpstlichen Urkunde vernichten sollte; soweit man in der bisherigen Literatur überhaupt an eine dem Privilegium Calixti innewohnende zeitliche Begrenzung gedacht hat, hat man nur den Tod des Kaisers als das Entscheidende betrachtet. Aber ohne weiteres ist zuzugeben, daß, wer nur aus dem Wortlaut des Privilegs Schlüsse ziehen will, der Schäferschen Anschauung beitreten muß.

Neu ferner ist — im Gegensatz zu der bisherigen Unklarheit, die Schäfer mit Recht verschiedentlich tadelt — die Konsequenz, mit der Schäfer seine Thesen durchführt und ihre Richtigkeit an den Ereignissen und Ansichten der Zeiten zu erweisen sucht, die dem Tode Kalixts II. (1124) und Heinrichs V. (1125) folgen. Weder unter Lothar von Sachsen noch unter Konrad III. werden hiernach bei den Bischofs- und Abtswahlen die konkordatsmäßigen Rechte des Kaisers berücksichtigt; die Frage der Besetzung der Bistümer ist für beide Fürsten eben eine rein politische, der von beiden geübte geringe Einfluß ergibt sich aus der Natur der Verhältnisse, nicht aber aus der Bedeutung des Wormser Konkordats als Rechtsbasis (S. 60). Ein Gleiches gilt von Friedrich I., nur daß — entsprechend seiner Persönlichkeit — die kaiserliche Politik anders als die der Vorgänger aggressiven Charakter trägt und daher sogar über die Schranken hinausgeht, die das Wormser Konkordat dem Herrscher anweisen würde; auch hier also ist das Konkordat nicht Norm des kaiserlichen Handelns (S. 85). — So ist es denn, führt

Schäfer weiter aus, kein Wunder, daß bei einem so hervorragenden Schriftsteller wie Otto von Freising über das Konkordat sehr unklare Vorstellungen herrschen (S. 82. 83) [1]), daß die deutschen Kaiser so wenig wie die Kurie sich auf das Konkordat berufen (S. 84), und daß außer Otto von Freising nie und nirgends wieder ein mittelalterlicher Geschichtsschreiber auf das Wormser Konkordat verwiesen hat (S. 83).

Während Schäfer so in ausführlichster Weise die dem Wormser Konkordat folgende Kirchenpolitik heranzieht, hält er sich bei den Verhandlungen, die vor und bei Abschluß des Konkordats stattfanden, überhaupt nicht, bei den verwandten Vorgängen des Jahres 1111 nur in Kürze auf. Als Erklärung des Umstandes, daß Heinrich einen für die kaiserlichen Rechte so nachteiligen Vertrag abgeschlossen haben soll, führt Schäfer lediglich den Wunsch nach einem endlichen Reichsfrieden an; als allgemeine Erwägung fügt er noch hinzu, es sei ja überhaupt undenkbar, daß ein Papst Verträge abschließen könnte, die seine Nachfolger unter allen Umständen als bindend anzuerkennen hätten (S. 92—94).

Schäfer kommt so zu dem Resultate, daß das Wormser Konkordat keineswegs die formelle und materielle Quelle des im ganzen Mittelalter geübten Rechtes, in diesem Sinne also nicht deutsches Staatsgrundgesetz gewesen ist (S. 88), eine Anschauung, die der heutzutage allgemein verbreiteten in der Tat durchaus zuwiderläuft.

Es liegt uns im Augenblick fern, dieses von Schäfer behauptete Resultat etwa in seinem vollen Umfange angreifen zu wollen. Ja, wir wollen nicht einmal verhehlen, daß vom Ausgange des 12. Jahrhunderts ab das Konkordat als lebendige Rechtsquelle in der Tat nicht mehr empfunden worden sein mag. Wenn wir z. B. das — von Schäfer nicht berücksichtigte — Schreiben der deutschen Bischöfe vom Reichstag in Gelnhausen an Urban III. in der Fassung lesen, wie sie in dem Briefe des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg überliefert ist (MG. Const. I S. 445 vom Jahre 1186):

[1]) Vgl. aber Bernheims interessante Bemerkungen über das mittelalterliche kritische Bewußtsein im allgemeinen und über Otto von Freising sowie das Wormser Konkordat im besonderen (Lehrbuch der historischen Methode. 3./4. Aufl. Leipzig 1903. S. 477. 478).

. . . . si secundum ordinationem vestram idem factum inconvulsum permanere deberet[1]), videretur inperium demembrationem et maximam sui iuris diminutionem incurrisse, praesertim cum nulli antecessorum suorum ab aliquo antecessorum vestrorum factum fuisse antiquitatis curiosa reportet memoria, quod episcoporum quispiam in regno Teutonico consecrationem prius quam regalia per sceptrum imperiale receperit. Quod quidem rationi non derogans in hacc usque tempora usus approbatus celebri firmitate conservavit,

ſo taucht der Inhalt des Wormſer Konkordats vor uns auf; aber nicht dieſer Vertrag, ſondern der usus approbatus iſt die Rechtsquelle, obwohl für die Nennung des Vertrages Urſprung, Faſſung und Zweck des Schreibens ſicherlich alle Veranlaſſung geboten hätten.

Indeſſen, ſei dem, wie ihm wolle: Das Schäferſche Reſultat beruht auf einem unrichtigen Ausgangspunkt, der Anſchauung nämlich von dem in ſich zeitlich begrenzten Inhalt des Privilegium Calixti. Auch wer dieſe Anſchauung nicht teilt, vermöchte Schäfers letzten Ergebniſſen beizupflichten; ſchreitet doch die Geſchichte über Verträge hinweg, die von den Paziszenten „für die Ewigkeit" abgeſchloſſen wurden.

Unerheblich iſt für unſere Unterſuchung die Frage nach der Rechtsnatur der Konkordate überhaupt, die nach B. Hübler[2]) nur hiſtoriſch zu beantworten iſt. Selbſt wenn man annimmt, daß auf Grund der extremen Privilegientheorie[3]) — auf ſie deutet wohl Schäfers oben S. 41 angeführte allgemeine Bemerkung — die päpſtlichen Zugeſtändniſſe des Privilegium Calixti frei widerrufliche Gnaden geweſen wären, daß ſie nur aliquam vim pacti, speciem contractus beſeſſen hätten, bleibt doch immer zu

---

[1]) Folmar war zum Erzbiſchof von Trier gewählt und gegen den Willen Friedrichs I. vom Papſt alsbald konſekriert worden.

[2]) Vgl. beſ. bei: K. v. Stengel, Wörterbuch des deutſchen Verwaltungsrechts. Freiburg i. Br. 1890. Bd. I S. 829, und Z. f. KR. Bd. 4 S. 118 ff.

[3]) Es ſei aber doch daran erinnert, wie peinlich z. B. für die kirchliche Partei im Inveſtiturſtreit das — unechte — Privileg Hadrians I. war, deſſen Unechtheit ſie nicht zu beweiſen vermochte (vgl. Bernheim, Wormſer Konkordat S. 40).

prüfen, ob dieſe im Wege des Konkordats gewährten Indulte auch ohne ausdrücklichen Widerruf ſchon mit dem Eintritt eines beſtimmten Ereigniſſes, des Todes nämlich Kalixts II. oder Heinrichs V., erlöſchen ſollten oder nicht.

Es ſoll nicht geleugnet werden, daß bei dieſer Prüfung der Wortlaut des Konkordats eine bedeutende Rolle ſpielen muß; für unbedingt ausſchlaggebend aber darf man ihn nicht anſehen. Wer die einzelnen Beſtimmungen eines Vertrages auszulegen hat, kann, wenn ſich gegründete Zweifel über ihre Tragweite erheben, an ihrem Wortlaut nicht haften bleiben; er ſetzt ſie zu anderen Beſtimmungen des Vertrages in Beziehung, ja er iſt genötigt Tatſachen heranzuziehen, von denen im Vertrage ſelbſt kein Wort geſagt iſt. So auch im vorliegenden Falle! Wer zwar es nicht verwunderlich findet, daß der Kaiſer die kaiſerlichen oder richtiger geſagt die Reichsrechte für ewige Zeiten preisgibt, um einen kurzfriſtigen Genuß beſchränkter Berechtigungen dafür einzutauſchen, wer außer acht läßt, daß man beiderſeits mit der Abſicht an die Verhandlungen herantrat, einen dauernden Frieden zu ſchaffen, wer ſchließlich nicht berückſichtigt, daß nicht nur auf kaiſerlicher, ſondern auch auf klerikaler Seite die prinzipielle Geltung des Privilegium Calixti auch für die Nachfolger Heinrichs V. angenommen worden iſt, dem werden bei der auf Heinrich V. geſtellten Faſſung des Privilegium Calixti jene Zweifel freilich nicht auftauchen. Ob mit Recht, ſei der Gegenſtand unſerer Unterſuchung.

Waitz[1]) ſagt einmal im Hinblick auf die inneren Kämpfe Deutſchlands zu Beginn des 12. Jahrhunderts, es handle ſich in ihnen nicht nur um das perſönliche Intereſſe des Königs, ſondern um „ein Allgemeineres und Dauerndes in der ſtaatlichen Gemeinſchaft und Ordnung". Er verweiſt bei dieſer Gelegenheit auf die Tatſache, daß in den letzten Phaſen des Inveſtiturſtreits das Intereſſe des regnum als ſolchen erkennbar in den Vordergrund tritt. Nirgends kommt das deutlicher zum Ausdruck als in den verſchiedenen Schriftſtücken, die die unmittelbaren Vorläufer des Wormſer Konkordats ſind. Schon bei den ſchließlich erfolgloſen Verhandlungen zwiſchen Heinrich V. und

[1]) VG. VI 2. Aufl. S. 466; vgl. auch die oben S. 2 angeführte Äußerung Gieſebrechts.

Kalixt II. im Jahre 1119 klagt der Kaiſer im Hinblick auf die verfänglichen von ihm akzeptierten Vorſchläge des Papſtes den Abgeſandten desſelben: [1])

Quod absque diminutione regni exequi non valeret;

jene erwidern u. a.:

Non .... domnus papa statum imperii aut coronam regni, sicut quidam seminatores discordiae obloquuntur, in quolibet imminuere adtemptat. Immo palam omnibus denunciat, ut in ... omnibus, in quibus tibi et antecessoribus tuis servire consueverant, modis omnibus deserviant.[2])

Neue Wege zur Verſöhnung wurden im Jahre 1121 auf Grund des Abkommens in Würzburg (MG. Const. I nr. 106) eingeſchlagen; dort hatten die deutſchen Fürſten beſchloſſen:

De calumpnia quam adversus eum (sc. imperatorem) habet eclesia, ex consilio et auxilio principum inter ipsum et domnum papam componatur, et sit firma et stabilis pax, ita quod domnus inperator, que sua et que regni sunt, habeat, eclesie et unusquisque sua quiete ... possideant. ... Hoc etiam, quod eclesia adversus inperatorem et regnum de investituris causatur, principes sine dolo et sine simulatione elaborare intendunt, ut in hoc regnum honorem suum retineat.

Dieſe Fürſtenbeſchlüſſe wurden Kalixt II. noch im Jahre 1121 übermittelt. Der Papſt richtete hierauf an den Kaiſer ein Schreiben [3]), in dem er u. a. ausführt:

Nihil, Henrice, de tuo iure vendicare sibi quaerit eclesia ... Nec regni nec imperii gloriam affectamus, sed soli Deo in ecclesiae suae iustitia deservire optamus ... Dimitte, quod tuae ministrationis non est, ut digne valeas ministrare, quod tuum est. Obtineat ecclesia, quod Christi est, habeat imperator, quod suum est. Sit pars utraque contenta suo officio.

---

[1]) Es waren dies der Biſchof von Chalons und der Abt von Cluny, die gekommen waren, um mit dem Kaiſer „de pace et concordia inter regnum et sacerdotium“ (MG. lib. de lite III S. 22) zu verhandeln.

[2]) MG. lib. de lite III S. 25 (Hessonis relatio).

[3]) Watterich II S. 146: 1122 Febr. 19.

Kaiſer und Fürſten fertigten hierauf Geſandte zu weiteren Verhandlungen nach Rom ab; das Reſultat war, daß der Papſt drei Legaten nach Deutſchland ſchickte, um an ſeiner Statt den Frieden zwiſchen regnum und sacerdotium herbeizuführen. Über jene Verhandlungen in Rom und über die Aufträge der drei Legaten geben zwei Schreiben des einen von ihnen, des Kardinalbiſchofs Lambert von Oſtia, Aufſchluß. Dem Kaiſer teilt er mit:[1])

> Nuntii magnitudinis vestrae apostolicam sedem nuper adierunt, dicentes: pacis et concordiae inter regnum et sacerdotium iam tandem excellentiae vestrae consilium placuisse, si tamen salva maiestate imperii et absque diminutione regni fieri potuisset ... Nostrae humilitati hanc iniunxit obedientiam (sc. d. papa): ut in has partes veniremus et pacis et concordiae inter vos et ipsum mediatores essemus.... Illud autem scitote: nichil ibi contra vos sed pro vobis omnia, salva tamen iusticia, nos agere velle; neque id intendere, ut honor imperii vestri aliquod detrimentum paciatur sed per omnia augetur;

die galliſchen Geiſtlichen ferner lädt der Kardinal zum Konzil ein[2]),

> quatinus ibi de pace et concordia inter regnum et sacerdotium et de statu ecclesiae, que Deo placita sunt, communi consilio tractare valeamus.

Jeder unbefangene Leſer dieſer Dokumente wird zugeben, daß die Gegenſätze, deren Ausgleich angeſtrebt wird, auf beiden Seiten grundſätzlich als ſolche zwiſchen der Kirche einer-, Kaiſertum und Reich andererſeits aufgefaßt werden. Zur Wahrung der Rechte des Reiches werfen ſich neben dem Kaiſer die Fürſten auf, insbeſondere die Laienfürſten, deren Intereſſe an einer feſten Ordnung der kirchlichen Verhältniſſe ja auch nicht gering war; denn der größere Teil der Reichslaſten ruhte, wie erwähnt, auf dem Reichskirchengut. Es tut jener grundſätzlichen Auffaſſung keinen Eintrag, wenn unter Umſtänden die erhoffte Eintracht als eine ſolche zwiſchen dem Papſte und dem Kaiſer hingeſtellt wird: Beide erſcheinen in dieſem Falle

[1]) Jaffé, Mon. Bamb. S. 383. [2]) Jaffé, Mon. Bamb. S. 385.

doch nur als Repräſentanten der gegneriſchen Inſtitutionen. Handelt es ſich alſo dergeſtalt um den Ausgleich der Intereſſen von Inſtitutionen, ſo iſt von vornherein unwahrſcheinlich, daß die Wirkſamkeit des ganzen Ausgleichs lediglich auf die Perſonen der zeitigen Repräſentanten werde geſtellt werden; noch unwahrſcheinlicher freilich iſt ein Abſchluß dahin, daß die Wirkſamkeit der Zugeſtändniſſe nur des einen Teiles in dieſer Weiſe zu Ungunſten des andern begrenzt wird.

Jene grundſätzliche Auffaſſung nun iſt auch bei den Verhandlungen, aus denen das Wormſer Konkordat ſelbſt unmittelbar hervorging, nicht verſchleiert worden. Wir ſehen davon ganz ab, daß ſelbſt der dem Kaiſer in dieſer Periode ungünſtig geſinnte[1]) Ekkehard in ſeiner Chronik ſchreibt (MG. SS. VI S. 259. 260):

> tam ipse imperator quam sibi subiectus exercitus . . ., qualiter aecclesiasticas investituras caeteraque spiritualia negocia, quae tanto tempore reges Teutonici administraverant quaeque ipse, ne regni diminueretur honor, numquam. . . . . dimissurum proposuerat, . . . abnegaverit . . ac . . domino nostro Jesu Christo suaeque in perpetuum ius ecclesiae dimiserit, rursumque qualia sibi ob honorem regni conservandum auctoritas apostolica concesserit, . . . melius edocebunt . . . annotata scripta.

Jedenfalls läßt Adalberts von Mainz oben wiedergegebener Brief keinen Zweifel darüber, wie energiſch die universa laicorum multitudo, das inperium neben dem inperator in den Gang der Verhandlungen eingegriffen und betont hat, daß die Rechte des Reiches den inperii destructores zu Liebe nicht geopfert werden dürften; auch aus der Darſtellung Gerhohs im opusc. de edif. Dei cap. 8 (ſ. unten S. 52 f.) leuchtet noch die kräftige Beteiligung der principes hervor. Ausdrücklich auch kennzeichnet Adalbert die Wormſer Friedensverhandlungen als auf die communis eclesie et regni utilitas gerichtet.

Daß unter dieſen Umſtänden ſehenden Auges Heinrich V. und die Laienfürſten, die in dieſer Frage geſchloſſen auf des Königs Seite ſtanden, und über deren Köpfe hinweg Heinrich

[1]) Gieſebrecht III S. 1013.

garnicht verfügen konnte[1]), die von ihnen so auffällig betonten Rechte des Reiches einem Vergleiche geopfert haben sollten, der der Kirche alles gab[2]), dem Kaiser und dem Reich aber nur eine kurzbefristete beschränkte Berechtigung als Ersatz bot, erscheint doch sehr wunderbar. Hätte Adalbert namentlich in seinem Briefe diesen Punkt ganz mit Stillschweigen übergehen können? Es wäre ein solcher Vertrag als der größte Sieg des Papsttums erschienen und die Gewährung der königlichen praesentia bei der Wahl bezw. deren Rechtfertigung unter diesen Umständen überhaupt nicht der Erwähnung wert gewesen.

Indessen: Schäfer sagt ja ausdrücklich, Heinrich V. sei sich des Unterschiedes einer auf ihn persönlich und einer auch auf das Reich ausgestellten Urkunde voll bewußt gewesen; die Verhandlungen des Jahres 1111 zeigten das deutlich (S. 91 f.); aber die Rücksicht auf den Reichsfrieden hätte Heinrich im Jahre 1122 dazu bewogen, sich mit Geringem zufrieden zu geben. Was den letzteren Punkte anlangt, so scheint darin doch eine Verkennung der Ansicht zu liegen, die Heinrich V. in Worms selbst von seiner derzeitigen politischen Stellung besaß; wir verweisen in dieser Beziehung auf unsere weiter oben (S. 6ff., 46f.) gegebenen Darlegungen. Hinsichtlich der Verhandlungen von 1111 ist dagegen freilich zunächst festzustellen, daß damals Paschalis II. in jenem ersten Privileg vom 12. Februar seine Versprechungen erteilte dilecto filio Heinrico eiusque successoribus in perpetuum; der päpstliche Verzicht insbesondere auch auf die Regalien erfolgt ebenda tibi, fili karissime rex Heinrice ..., et regno; und in der promissio papae vom 4. Februar, die die Grundlage jenes Privilegs bildete, hatte der Papst in gleicher Weise seine Verzichte und Versprechungen „regi et regno" geleistet. Indessen übersieht doch Schäfer bei seinem Vergleiche zwischen 1111 und 1122 mancherlei:

[1]) Sehr charakteristisch hierfür die Vorgänge des Jahres 1119: Der Kaiser, der selbst akzeptiert hat, verspricht den päpstlichen Gesandten: „velle se cum principibus nocte illa de causa conferre et ad exequendum promissum, si posset, eorum corda inflectere", und bittet am zweitfolgenden Tage um weiteren Aufschub, „donec generale colloquium cum principibus regni posset habere, sine quorum consilio investituras non audebat dimittere" (MG. lib. de lite III S. 26). — Vgl. auch die Schlußworte des Praeceptum Heinrici selbst.

[2]) S. Schäfers Äußerung oben S. 39 f.

Zunächſt ſind die promissiones papae et regis am 4. Februar 1111 in S. Maria in Turri ausſchließlich durch Geſandte beider Teile feſtgeſtellt worden; daß des regnum ausdrücklich in den fraglichen Urkunden gedacht wurde, kann alſo auf die Sorgfalt eines objektiven königlichen Bevollmächtigten zurückzuführen ſein. Dafür ſpricht ein fernerer gewichtiger Umſtand mit, auf den Willing S. 10 aufmerkſam gemacht, den Schäfer aber nicht erwogen hat.

Das zweite Privileg vom 12. April 1111 (MG. Const. I Nr. 96), das Heinrich V. dem gefangenen Papſt abzwang, iſt ausgeſtellt lediglich karissimo in Christo filio Heinrico glorioso Teutonicorum regi et . . . imperatori. Mit Recht fragt Willing, ob man dieſer Form entſcheidende Bedeutung beilegen wolle, da doch dieſe Urkunde im Vergleich zu der vom 12. Februar 1111 unter den für den Kaiſer denkbar günſtigſten Umſtänden aufgeſetzt worden ſei. Es fällt dabei noch ins Gewicht, daß in dieſem zweiten Privileg als Motiv der päpſtlichen Konzeſſionen zum Überfluß angegeben wird, die Kaiſer hätten den Kirchen ſoviel Regalien geſchenkt, ut regnum ipsum episcoporum maxime vel abbatum presidiis oporteat communiri. Für das Zuſtandekommen nun dieſes zweiten Privilegs wie auch der ihm vorangehenden promissiones[1]) halten wir es für charakteriſtiſch, daß die Abfaſſung unter ſtetem Drängen Heinrichs ſelbſt, in ſeiner eigenen Gegenwart alſo, erfolgte (Gieſebrecht III S. 793ff.). Liegt es da nicht nahe zu folgern, daß in Worms aus ähnlichen Gründen die ausdrückliche Erwähnung des Reiches und der kaiſerlichen Nachfolger unterblieb? Denn auch in Worms hat Heinrich V. ſelbſt die Verhandlungen geführt, und die perſönliche Anweſenheit und Einwirkung dieſer Hauptperſon, die naturgemäß ſehr in den Vordergrund trat, mag, wie einſt im April 1111, bei der ſchriftlichen

[1]) In den promissiones von Ponte Mammolo (MG. Const. I S. 142) heißt es zwar: „concedet domno regi Heinrico et regno eius“ bezw. „non inquietabit regem Heinricum nec eius regnum et imperium“; aber der Zuſatz „eius“, welcher im „pravilegium“ mit den Worten „regni tui episcopis vel abbatibus investituram virgae et anuli conferas“ wiederkehrt, gibt formell dem „regnum“ eine perſönliche Richtung auf den König, die den Urkunden aus dem Februar desſelben Jahres fremd iſt. Ähnlich Schäfer S. 92.

Fixierung der Bedingungen jene rein persönliche Fassung unwillkürlich verursacht haben; eine Fassung, die noch verständlicher wird, wenn unsere oben S. 7 ausgesprochene Vermutung zutrifft, d. h. wenn die königliche Partei eben das päpstliche Privileg vom 12. April 1111 zum Ausgangspunkt ihrer Forderungen und Verhandlungen in Worms gewählt hat.

Auch die Vorgänge auf dem großen Laterankonzil scheinen unsere Auffassung zu bestätigen. Kalixt II. sah, wie Giesebrecht (Band III S. 880 ff. 908 ff.) unseres Erachtens zutreffend ausführt, und wie durch den oben wiedergegebenen Anfang des Adalbertschen Briefes bestätigt wird, in der Beilegung des Investiturstreits, in der Herstellung eines dauerhaften Friedens auf Erden, seine Lebensaufgabe. Er war zur Zeit des Konkordatsabschlusses schon ein bejahrter Mann. Wenig wahrscheinlich ist es schon aus diesem Grunde, daß er jenem ersehnten Frieden ein nahes und gewisses Ziel setzen wollte dadurch, daß er seine eigenen Zugeständnisse nur für eine kurze Spanne Zeit gelten ließ. Auf das Jahr 1123 berief er das erwähnte Konzil nach Rom, zum Teil, damit er sancta synodali confabulatione firmata pactum cum imperatore Henrico positum perpetuo confirmaret (Watterich II S. 151). Es ist nun zwar Schäfer (S. 31 f.) zuzugeben, daß in dem bei Watterich folgenden nur von der Verlesung und Bestätigung des Praeceptum Heinrici die Rede ist, Willings auf diesen Bericht gestützte Ansicht, auch das Privilegium Calixti sei 1123 Gesetz der Kirche geworden (S. 30), habe demnach durch das Pactum Lotharii 1125 nicht aufgehoben werden können, also irrig ist. Schäfer übersieht indessen einen andern sehr lehrreichen Bericht[1]) über jenes Konzil, den Gerhoh von Reichersberg 1143 oder 1142 niedergeschrieben hat (MG. lib. de lite III S. 279 f.) und der um so wertvoller ist, als der Verfasser als Begleiter des Bischofs von Augsburg persönlich am Konzil teilgenommen hat, also als Augenzeuge schildert. Es heißt da:

---

[1]) Neuerdings hat Schäfer diesen Bericht im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 1906 Band 32 S. 482 ebenfalls mitgeteilt; wenn er meint, dieser Bericht bestätige seine Auffassung des Wormser Konkordats, so ist dem aus den im Text erörterten Gründen nicht beizutreten.

Qui (sc. papa Calixtus) cum eidem regi (sc. Heinrico) pro facienda pace per suos legatos .. dedisset quoddam scriptum de pontificum electione in presentia ipsius facienda et de regalium concessione ab ipso requirenda, multa comparuerunt capita ydrae pridem iugulatae, quasi revixisset ex apostolicae sedis auctoritate. Verumtamen in concilio Lateranensi, cum fuisset recitata regis conscriptio de refutatione investiture per anulum et baculum, et haec multo assensu totius concilii fuisset approbata, legebatur quoque illa concessio facta imperatori, qua continebatur, ut episcopi Teutonici in presentia regis eligerentur et regalia per sceptrum acciperent. Sed hoc scripto in audientia sinodi recitato tanta fuit multorum reclamatio dicentium: „Non placet, non placet“, quae vix potuerit mitigari causa reddita, quod propter pacem reformandam talia essent non approbanda, sed toleranda.

Das Praeceptum Heinrici iſt nach dieſer Darſtellung mit großem Beifall angenommen worden. Das Konzil war indeſſen berufen, um das „pactum“ zu beſtätigen. Ein integrierender Beſtandteil desſelben war aber das Privilegium Calixti. Es kann nun zunächſt keinem Zweifel unterliegen, daß die geſamten Teilnehmer des Konzils auch tatſächlich der Anſicht geweſen ſind, man verlange von ihnen die Beſtätigung des Privilegium Calixti; daher die Rufe: non placet, non placet, daher die große allgemeine Aufregung, die ſinnlos geweſen wäre, hätte der vereinigte Klerus von vornherein die Vorſtellung beſeſſen, man verlange von ihm nur ein tolerare, das er dann ja auch tatſächlich bewilligt hat. Die Frage iſt: Lag hier ein offenbares Mißverſtändnis vor, oder hat Kalixt tatſächlich die Approbation auch ſeines Privilegium erwirken wollen, dieſen Plan aber aufgegeben, als er auf hartnäckigſten Widerſtand traf. Wir möchten uns für das zweite entſcheiden. Es iſt nämlich nicht zu verkennen, daß aus Gerhohs Worten eine offenbare Animoſität gegen das Privileg Kalixts ſpricht, das er geringſchätzig quoddam scriptum nennt, und daß ferner nach Gerhohs Darſtellung erſt die entſchiedene Haltung des Konzils das Äußerſte, ein völliges Wiederaufleben der Hydra, verhindert hat. Daß Kalixt ſelbſt eine Sanktion durch das Konzil in Form der

Approbation gewünscht hat, wird hiernach sehr wahrscheinlich; dieser Umstand aber zeigt, wie Festes und Dauerndes er beabsichtigte.

Wenn die Sanktion des Konzils nicht in Gestalt einer Approbation des Vertrages erteilt wurde, dessen rechtsgültiger Abschluß durch den Papst nun einmal nicht aus der Welt zu schaffen war, wenn vielmehr der Toleranzbeschluß identisch war mit einer Billigung unter der clausula rebus sic stantibus, so war das zwar eine Niederlage des Papstes. Es hinderte das aber nicht, daß er sowohl wie der gesamte Klerus sich trotzdem zunächst für gebunden erachten mußte, und zwar auch gegenüber den Nachfolgern Heinrichs V. Hat doch Gerhoh selbst diesen Standpunkt eingenommen, obwohl er schon auf dem Konzil oder doch später in der Kirchenprovinz Salzburg am ehesten vom Gegenteil hätte überzeugt werden können. In dieser Provinz — in der Gerhoh (seit 1126) zu Regensburg und (seit 1132) zu Reichersberg lebte — herrschte jener bekannte Erzbischof Konrad, ein Führer der klerikalen Partei unter Heinrich V. sowohl wie unter Lothar von Sachsen und Konrad III.; bei jeder möglichen Gelegenheit verfuhr dieser Kirchenfürst derart widersprechend dem Privilegium Calixti, daß man dessen Nichtgültigkeit gerade durch diese Verstöße hat beweisen wollen. Dem Suffraganen Konrads, Bischof Kuno I. von Regensburg, einem streng kirchlich gesinnten Manne (Hauck IV S. 126), widmete Gerhoh seine für die Beurteilung des Konkordats wichtige Erstlingsschrift de edificio Dei. Daß Gerhoh die gegen das Königtum gerichtete Politik Konrads kannte und namentlich billigte, kann keinem Zweifel unterliegen; prägt doch Gerhoh in dem genannten Werke cap. 15 (MG. lib. de lite III S. 146) selbst den Satz: nulla quantumcunque vetus consuetudo, quantumcunque a regibus firmata constitutio possit vel debeat stare, si propheticis, euangelicis atque apostolicis institutis invenitur repugnare. Wenn irgendwo, so mußte man hier, mußten namentlich Konrad und Gerhoh selbst von einer Auffassung wissen, derzufolge die konkordatmäßigen Befugnisse des Königs mit dem Tode Kalixts und Heinrichs ipso iure erloschen waren. Diese Tatsachen hätten sie in erster Linie zur Rechtfertigung ihres eigenen Handelns vorschützen müssen; sie hätten in zweiter Linie nicht einer prinzipiellen Fortdauer des

Privilegium Calixti das Wort reden dürfen. Keines von beiden iſt geſchehen; hören wir Gerhoh ſelbſt:

In cap. 8 des Opusculum de edificio dei (MG. lib. de lite III S. 140 bezw. 141 f.) beklagt Gerhoh, daß die Kirche bezüglich ihrer spirituales thesauri noch immer nicht frei ſei vom Einfluß der Könige und ihrer Krieger. Aber man ſolle die Hoffnung auf einen erfreulicheren Zuſtand nicht aufgeben. Er fährt dann fort (S. 141 f.):

Nonne imperator H. (d. h. Heinrich V.) tamdiu in posterioribus, hoc est in bonis temporalibus, est percussus, tandiu a muribus, videlicet parvae quantitatis et nullius pene dignitatis hominibus, vexatus est, ut cum suis principibus deliberaret, quo modo aecclesiam, veram sanctificationis arcam, de sua captivitate dimitteret? Et illi quidem dederunt consilium, sed non usquequaque perfectum. Consuluerunt enim, ut anos aureos cum arca remitteret, hoc est annulos aureos, quibus episcopos et abbates investire solebat, omnino dimitteret. Sed hoc in consilio non addiderunt, ut omnino de suis finibus vaccis trahentibus hec arca exiret, et solis sacerdotibus ac levitis commissa animales et carneos mures apud Philisteos relinqueret; aureos autem secum ipsa retinens sua egressione pacem faceret, dum plaga, quae regnis ac regibus propter ipsam arcam fuit inmissa, mitigaretur, eadem ad suos remissa. Hoc esset perfectum consilium, sine dubio ad plagam discordiae mitigandam satis idoneum. Sed adhuc arca inter fines ac terminos Philistinorum tenetur, dum episcopi, abbates, abbatissae facta electione ad palatium ire compelluntur, quatenus a rege nescio quae regalia suscipiant; de quibus regi vel hominium vel fidelitatis sacramentum faciant. Adhuc ergo principes consilio salubriori utantur, ut episcopis, abbatibus, abbatissis plenam libertatem dimittant, nec in spiritualibus dignitatibus sanctam Dei aecclesiam ulterius angariare presumant.

Gerhohs Opusculum de edificio Dei iſt, wie ſchon erwähnt, zwiſchen 1126 und 1132 geſchrieben, alſo nach dem Regierungsantritt Lothars und vor dem bekannten Breve, in dem Inno-

cenz II. im Juni 1133 die Rechte des Wormſer Konkordats beſtätigt. Letzteres hat, ſo klagt Gerhoh, der Kirche nicht die völlige Freiheit gebracht; zwar die Inveſtitur mit Ring und — ſo ergänzen wir unbedenklich — Stab hat der Kaiſer auf Rat der Fürſten der Kirche überlaſſen. Aber der durch das Konkordat bewirkte Zwang für Biſchöfe, Äbte uſw., nach geſchehener Wahl die Inveſtitur mit den Regalien vom König zu empfangen, ſowie Mannſchaft und Treueid zu leiſten, hält zur Zeit noch die Kirche in Feſſeln. Der Rat der Fürſten alſo war ein unvollſtändiger.

Gerhoh zieht aus dieſen Darlegungen, die den herrſchenden Zuſtand als Rechtsfolge des Wormſer Konkordats, genauer: des Privilegium Calixti auffaſſen, den entſprechenden Schluß: Möchte ein neues Konkordat zuſtande kommen, d. h. möchte ein erneuter Rat der Fürſten den Kaiſer dazu bewegen, für ſich und das Reich auf die konkordatsmäßigen Befugniſſe zu verzichten und der Kirche volle Freiheit zu laſſen.

Dieſe Schlußfolgerung Gerhohs beweiſt zunächſt, daß von einem rechtsgültigen pactum, welches 1125 unter hervorragender Teilnahme des Salzburger Erzbiſchofs zwiſchen Lothar und ſämtlichen Reichsfürſten zuſtande gekommen ſein ſoll, nicht die Rede ſein kann. Die Exiſtenz dieſes pactum, von der, wenn irgendeiner, dann Gerhoh hätte wiſſen müſſen, würde mit der Darſtellung des Opusc. de edif. Dei unvereinbar ſein. — Sie beweiſt aber ferner, daß Gerhoh nicht der Anſicht war, das Privilegium Calixti ſei 1124 oder 1125 bereits erloſchen geweſen. Er appelliert vielmehr zu ſeiner Beſeitigung an den guten Willen des Reiches, der principes, mit deren Rat und Hilfe es ſeinerzeit geſchaffen worden war.

Ein Bedenken indeſſen bleibt hier zu erwähnen: Gerhoh hat ſein Werk zwiſchen 1132 und 1138 mit neuen Zuſätzen verſehen.[1]) Könnte der oben S. 52 wiedergegebene, in ſich einheitliche Abſchnitt nach dem Juni 1133 eingefügt ſein, alſo bewußtermaßen auf einen Zuſtand zielen, der durch das ſchon genannte Breve des Papſtes Innocenz herbeigeführt worden war? Hierauf wäre zu erwidern: Entweder iſt Gerhoh der Anſicht, daß von Anfang an fortdauernde Rechtsgrundlage des

[1]) S. E. Sackur in MG. lib. de lite III S. 136.

kirchlichen Zustandes in Deutschland das Wormser Konkordat, insbesondere das Privilegium Calixti gebildet, und jenes Breve außer einer rein formellen Bestätigung lediglich in einem Punkt eine authentische Interpretation des Konkordats gebracht hat[1]); dann wäre es zwar denkbar, daß Gerhoh den fraglichen Absatz nach dem Juni 1133 geschrieben hat, ohne das Breve zu erwähnen, doch würde dies für unsere Auffassung des Privilegium Calixti nichts verschlagen. Oder aber Gerhoh vertritt die Meinung, daß das Privilegium Calixti schon $\frac{1124}{1125}$ erloschen war, und erst das Breve von 1133 den Rechtszustand, den einst das Privilegium Calixti begründete, wieder heraufgeführt hat; in diesem Falle hätte Gerhoh nach dem Juni 1133 und im Hinblick auf das Breve den Absatz so, wie er vorliegt, nicht schreiben können. Dann hätte mindestens jenes Breve den Ausgangspunkt seiner Betrachtung bilden müssen, dann wäre es undenkbar gewesen, daß er den herrschenden Rechtszustand ohne weiteres auf den 1122 gegebenen Rat der Fürsten zurückführt und sie bittet, an die Stelle ihres damaligen Rates jetzt einen bessern zu setzen. Zum Überfluß aber sei darauf hingewiesen, daß Gerhoh in seinem andern Werke de ordine don. S. Spiritus, das er nachweislich nach 1133, nämlich in den Jahren 1143 oder 1142 verfaßt hat, auf das Wormser Konkordat und auf das Breve verweist; beide werden hier als Rechtsgrundlage des 1143 bestehenden Zustandes angezogen, obwohl auch das Breve

[1]) In dieser Beurteilung des Breve schließen wir uns gegen Schäfer (S. 35 ff.) den Darlegungen von K. Hampe: Kritische Bemerkungen zur Kirchenpolitik der Stauferzeit in: Hist. Zeitschr. Bd. 93 S. 406 an, namentlich auch darin, daß die nicht glückliche Fassung für die rechtliche Beurteilung nichts verschlägt. Da seit 1122 am Orte der Sedisvakanz, also in der Regel ohne persönliche Anwesenheit des Königs gewählt wurde, die Praxis aber die überragende Wichtigkeit einer Szepterinvestitur vor der Weihe für das Königtum klarstellte, so mußte der für den electus bestehenden Möglichkeit, sich unbelehnt in den Besitz der Regalien zu setzen, vorgebeugt werden. Nichts konnte die Rechte des Königs empfindlicher treffen als das Einreißen solches durch die neuen Verhältnisse begünstigten und auch geübten Mißbrauches. Davon, daß die Szepterinvestitur in Deutschland der Konsekration vorgehen müsse, spricht das Breve freilich nicht ausdrücklich; das ist Schäfer S. 36 zuzugeben. Aber das Wormser Konkordat war eben die selbstverständliche Rechtsgrundlage auch für das Breve. — Letzteres wird unten als Anlage II abgedruckt.

von 1133 der Form nach nur auf Lothar persönlich ausgestellt, demnach gemäß Schäfers Ansicht spätestens mit dem Tode Lothars (1137) gleich dem Wormser Konkordat erloschen war.

Nach dem Gesagten bleibt das Wahrscheinliche und Natürliche, daß der fragliche Absatz einen ursprünglichen Bestandteil des Opusc. de edif. Dei bildet, also vor 1132 entstanden ist.

Sehr charakteristisch ist eine Wendung, die sich in Gerhohs Libellus de ordine donorum Sancti Spiritus offenbart; er sandte dies, 1143 oder 1142 verfaßte Werk im Jahre 1143 an einige Kardinäle nach Rom. Im unmittelbaren Anschluß an die oben wiedergegebene Darstellung der Aufnahme des Privilegium Calixti auf dem Laterankonzil fährt Gerhoh fort:

> Sicut autem aecclesia in sui primordio crescebat et confortabatur ambulans in timorem Dei, sic et nunc per Dei gratiam ecclesia crescente atque confortata illa propter pacem obtinenda extorta concessio partim est annichilata, quia Deo gratias absque regis presentia fiunt electiones episcoporum. In proximo futurum speramus, ut et illud malum de medio fiat, ne pro regalibus, immo iam non regalibus, sed ecclesiasticis dicendis facultatibus ab episcopis hominium fiat vel sacramentum (MG. lib. de lite III S. 280).

Konrad III. regierte zur Zeit der Niederschrift dieser Worte etwa fünf Jahre. Man hat es seiner Schwachheit bisher stets Schuld gegeben, daß die konkordatsmäßigen Rechte des Kaisertums nicht geübt, vielmehr preisgegeben wurden. In der Tat: Man sieht den Gegensatz gegen die Zeit Lothars von Sachsen deutlich aus den Zeilen Gerhohs hervorleuchten. Nicht mehr von einem neuen Konkordat, nicht mehr von einem Eingreifen des deutschen Fürstenstandes erhofft Gerhoh die Befreiung der Kirche. Nein! Aus eigener wachsender Kraft ist es ihr gelungen, das Privilegium Calixti, jenes quoddam scriptum, teilweise zu annullieren[1]); es steht zu hoffen, daß ihr weitere Kraft zufließen wird, um jenes Übel gänzlich zu zerstören. Auch hier also die Vorstellung, daß ein rechtliches, teilweise allerdings schon zerstörtes Hindernis besteht, das ganz beseitigt

[1]) Darüber, daß unter Konrad III. in der Tat die Wahlen regelmäßig ohne praesentia des Königs vollzogen wurden, s. Witte S. 22 ff. 88.

werden muß. Welcher Reſt dieſes Hinderniſſes beſteht noch? Gerhoh ſchreibt (ebenda: MG. lib. de lite III S. 283):

> fex ... adhuc non est exinanita bibuntque illam fecem peccatores terrae quasi licenter ac libere, quia libenter et ultro faciunt hominium et iuramentum regibus episcopi quidam non habendo pre manibus ullam sedis apostolicae sententiam specialem tale hominium taleque sacramentum prohibentem. Immo habent quedam scripta, quibus, ut aiunt, precipitur a sede apostolica, ut episcopi regibus faciant iusticias, quas iusticias ita impie atque iniuste interpretantur, ut episcopi regibus per hominium et iuramentum subdantur.

Es tritt hier zunächſt zutage, daß man ſich — auf königlicher Seite — zur Rechtfertigung des eigenen Verhaltens auf das Wormſer Konkordat und das Breve des Papſtes Innocenz zu einer Zeit berufen hat, da Heinrich V. ſowohl wie Lothar III. nicht mehr am Leben waren. Denn jene beiden Urkunden nur können mit dem Ausdruck quedam scripta gemeint ſein, der die Parallele iſt zu der Bezeichnung quoddam scriptum, die Gerhoh kurz zuvor für das Privilegium Calixti gebraucht hat. Die ſachliche Vorſchrift des letzteren: quae ex his (sc. regalibus) iure tibi debet, faciat, bezw. die des Breve: quod ex his, quae iure debet tibi, tue magnificentie faciat, wird von Gerhoh verkürzt, aber deutlich wiedergegeben. Trotz des hämiſchen Zuſatzes ut aiunt wagt Gerhoh nicht, die prinzipielle Rechtsgültigkeit jener scripta zu beſtreiten, offenbar das nächſtliegende Angriffsmittel, wenn die beiden Urkunden nach klerikaler oder gar allgemeiner Anſchauung mit dem Tode ihrer Ausſteller bezw. Empfänger unwirkſam geworden wären. Charakteriſtiſcher Weiſe bekämpft vielmehr Gerhoh die auf Grund jener scripta vorgenommenen Handlungen der Mannſchaft und des Eides als Folgen einer falſchen Interpretation der bezüglichen Stellen der scripta; falſch, quod omnino tale est, acsi velis altum solem sublunarem circulum terrae vicinum inclinare lunamque illi superponere, und wie die rechtlich bedeutungsloſen Redensarten ſonſt noch lauten. — Auch hier iſt der Unterſchied gegen die Auffaſſung im Opusculum de edif. Dei unverkennbar. In letzterem wird die Leiſtung von hominium und fidelitas auf Grund des Wormſer Konkordats zwar als

eine Laſt, immerhin aber als eine Pflicht geſchildert, die nur auf Grund eines Verzichts des Vertragsgegners zu beſeitigen iſt. 1143 iſt man durch die ſchon erzielten Erfolge ermutigt und behauptet, hominium und fidelitas ſeien nicht zu leiſten, weil ſie auf einer falſchen Interpretation des Privilegium Calixti bezw. des päpſtlichen Breve von 1133 beruhten.

Es iſt das offenbar der Weg, der die Klerikalen ſchließlich auf den Standpunkt brachte, den Otto von Freiſing im Chronikon (VII, 16: MG. SS. XX S. 256) mit den bekannten Worten kennzeichnet: Hoc (sc. das Priv. Cal.) pro bono pacis sibi soli (sc. Heinrico V.) et non successoribus datum dicunt Romani. Im Gegenſatz zu Schäfer S. 10 halten wir demnach dafür, daß Friedbergs Auffaſſung (Forſch. z. Deutſch. Geſch. VIII S. 77), erſt die klerikalen Heißſporne ſpäterer Zeit hätten aus dem Wortlaute der päpſtlichen Urkunde die rein perſönliche Beziehung auf Heinrich V. gefolgert, die richtige iſt: Gerhoh von Reichersberg ſtellt ein typiſches Beiſpiel dieſer Entwicklung dar.

Dieſe letzten Worte nehmen ſchon das Endergebnis unſerer Unterſuchungen vorweg. Wir meinen, daß der Zweifel zu viele ſind, als daß man lediglich aus der Form des Privilegium Calixti ſo weitgehende Schlüſſe ziehen dürfte, wie Schäfer das getan hat. Es ſollen dabei nicht einmal zu unſern Gunſten jene Erwägungen Breßlaus (Sickel-Breßlau, Die kaiſerliche Ausfertigung des Wormſer Konkordats in den: Mitteil. des Inſtituts für öſterr. Geſchichtsforſchung Bd. 6, Innsbruck 1886, beſ. S. 107. 117. 118. 121) ins Feld geführt werden, die vom rein formellen Standpunkt aus es als zweifelhaft hinſtellen, ob dem tibi des Privilegs überhaupt eine perſönliche Beziehung auf Heinrich V. zuzuſchreiben, und ob der Eingang des Praeceptum nicht lediglich kuriale Faſſung des damaligen kaiſerlichen Schreibers Bruno ſei. Was wir von der Entſtehungsgeſchichte und dem Zweck des Konkordats, namentlich aber, was wir von der Beurteilung wiſſen, die es bei den Zeitgenoſſen gefunden hat, ſpricht entſchieden dafür, daß bei Bewilligung des Privilegium Calixti beiden Parteien eine lediglich perſönliche Beziehung auf Heinrich V. (und Kalixt II.) fern gelegen hat. Eine ſolche Beziehung iſt deshalb auch nach dem Tode dieſer beiden Perſonen, insbeſondere in der Regierungszeit Lothars von Sachſen, nicht in Frage gekommen. Schäfer hat

zwar die Richtigkeit ſeiner Theorie eben dadurch ſtützen wollen, daß er in der Kirchenpolitik ſowohl Lothars wie ſeiner nächſten Nachfolger zahlreiche Verſtöße gegen ſolche Beſtimmungen des Konkordats nachzuweiſen verſucht hat, die zugunſten des Kaiſers getroffen waren. Es hat, das ſei ſogleich bemerkt, mit dieſer Art von Nachweis indeſſen eine eigene Bewandtnis. Ganz abgeſehen von der ſehr dürftigen Überlieferung: will man vielleicht daraus, daß Heinrich V. ſelbſt in offenbarem Verſtoß gegen das Konkordat Biſchöfe ernannt hat[1]), folgern, das Konkordat ſei überhaupt nicht zuſtande gekommen? Will man aber einen ſolchen Nachweis überhaupt zulaſſen, ſo iſt zu verlangen, daß er gerade für die Regierungszeit Lothars ſtrikt und in jeder Beziehung überzeugend geführt werde; denn eben nach dem Tode Kalixts und Heinrichs muß — die Richtigkeit der Schäferſchen Theorie vorausgeſetzt — der Wechſel der Praxis beſonders deutlich hervortreten. Erinnern wir uns, daß bei der Wahl Lothars Legaten jenes Papſtes Honorius zugegen waren, der ſeinerzeit als Kardinalbiſchof von Oſtia das Wormſer Konkordat ſelbſt abgeſchloſſen hatte; erinnern wir uns ferner, daß gleich bei der Wahl Lothars im ſog. Pactum Lotharii, einem klerikalen Programm[2]), Forderungen der kirchlichen Partei ausgeſprochen wurden, die die Rechte des Königs auf das äußerſte Mindeſtmaß beſchränkten; erinnern wir uns ſchließlich, daß Lothar ſelbſt nicht nur eine dem Klerus genehme Perſönlichkeit, ſondern auch vor allem ſeinerſeits der Kirche zugetan war.[3]) Dies alles in Rückſicht gezogen, müſſen wir im Gegenſatz zu Schäfer feſtſtellen, daß die von Lothar tatſächlich geübte Kirchenpolitik unter ſolchen Umſtänden unmöglich geweſen wäre, wenn man nicht allerſeits die Normen des Privilegium Calixti als für die Kirchen- und Reichspolitik maßgebend betrachtet hätte.

---

[1]) Hinſchius II S. 561 n. 2; von der St. Gallener Abtswahl, die jedenfalls vor dem Wormſer Konkordat lag, wird natürlich abgeſehen.

[2]) So faßt das Pactum nach dem richtigen Vorgange von G. Waitz in Forſch. z. Deutſch. Geſch. VIII S. 89 ff. z. B. auch Schäfer beſ. S. 18 auf; daß keine bindende Wahlkapitulation vorliegen kann, wurde von uns oben S. 53 aus andern Gründen ſchon hervorgehoben.

[3]) Schäfer S. 17; Hauck IV S. 114 ſagt geradezu: „Somit war einer der Führer der kirchlich-fürſtlichen Partei König."

Wir werden an dieſem Orte die von Schäfer an der Lotharſchen Politik geübte Kritik nicht in allen Einzelheiten widerlegen, verweiſen vielmehr in dieſer Beziehung auf die einſchlägigen Forſchungen von Bernheim (Lothar und Wormſer Konkordat) und Volkmar, denen wir im Weſentlichen beitreten.

Wenn man von der Reihenfolge von Inveſtitur und Weihe unter Lothar zunächſt abſieht, tritt vor allem zutage und iſt hier feſtzulegen[1]), daß Schäfers Kritik an zahlreichen Punkten in falſcher Richtung dadurch beeinflußt wird, daß er das vom Konkordat gewährte königliche Präſenzrecht einmal zu hoch anſchlägt, zweitens aber überall da für verletzt hält, wo des Königs perſönliche Gegenwart nicht nachweisbar iſt; daß er ferner in dem von dem Papſt oder deſſen Legaten geübten Wahleinfluß eine Art von Umgehung des Wormſer Konkordats ſieht; daß er ſchließlich das königliche Entſcheidungsrecht bei ſtreitiger Wahl überſchätzt.

Wenn z. B. Schäfer (S. 23) ſchreibt: „Wir wiſſen von nicht weniger als zehn Wahlen ſicher, daß der König in den Städten, wo ſie abgehalten wurden, nicht zugegen war: Magdeburg erſte Wahl, Merſeburg, beide Wahlen in Lüttich, erſte Wahlen zu Verdun und Halberſtadt, die zu Trier, Regensburg, Prag, und zweite Wahl zu Kamerik", ſo beweiſt das von unſerem Standpunkt (oben S. 17—19) aus zunächſt garnichts für eine Verletzung der königlichen Rechte. Wir hören aber im Gegenteil, daß z. B. in den Verhandlungen vor der erſten Magdeburger Wahl Lothar die Wähler dahin verſtändigt hat, er wünſche die Wahl ſeines Verwandten Konrad v. Querfurt, und daß dieſer Kandidat dann auch mit Majorität gewählt worden iſt.[2]) Wir erfahren ferner aus dem um 1136 (Gieſebrecht Band III S. 1025) abgefaßten Chron. episcoporum Mers., daß zwar Meingots Wahl zum Biſchof von Merſeburg am zweiten Tage nach dem Begräbnis ſeines Vorgängers, jedenfalls alſo ohne vorherige Äußerung des Königs, einſtimmig vollzogen wurde; aber die Chronik weiſt durch die Schilderung:

electione facta cum electo Lotharii regis praesentia expetitur, sed nihilominus electus regi et a meliori-

[1]) Auf Grund unſerer Darſtellung im erſten Kapitel.

[2]) Hauck IV S. 118; vgl. auch Volkmar S. 466ff.

bus regni ob personalem acceptationem commendatur. Ergo regis dono laudabiliter sublimatur (MG. SS. X S. 188) unverkennbar darauf hin, daß dies Verfahren nicht korrekt war, und der König nur mit Rückſicht auf die Perſönlichkeit des Kandidaten und die Verwendung der Fürſten die geſchehene Unregelmäßigkeit verzieh (vgl. Volkmar S. 469). Es iſt anzunehmen, daß die eilige Wahl in Merſeburg gleich der zweiten Wahl in Cambray mit Rückſicht auf die mangelnde Willenskundgebung des Königs vollzogen worden iſt

ea conditione si imperatori placeret facta electio [1]);

in Cambray aber trat, anders als in Merſeburg, die Bedingung nicht ein, die Wahl mußte demnach kaſſiert werden (vgl. Volkmar S. 491).

Bei der Wahl für Trier hatte der abweſende König jedenfalls (Volkmar S. 478 f.), bei der Wahl für Prag wahrſcheinlich (ebenda S. 489) die Wähler von ſeinen Wünſchen verſtändigt; auch für die erſte Halberſtädter Wahl (Volkmar S. 475) kann die Möglichkeit einer ſolchen Kundgebung nicht beſtritten werden. — Von den beiden Wahlen in Lüttich, der erſten Wahl in Verdun und der Wahl in Regensburg (Volkmar S. 472. 490. 473. 482) ſteht lediglich feſt, daß der König nicht perſönlich zugegen geweſen iſt.

Nur von ſechs Wahlen, äußert Schäfer (S. 23) weiter, iſt ſicher bekannt, daß ſie in Gegenwart des Königs ſtattfanden, nämlich „von den zweiten Wahlen zu Verdun, Magdeburg und Halberſtadt, der erſten und dritten zu Kamerik, und der zu Köln; für Baſel kann man es als wahrſcheinlich bezeichnen". Indeſſen findet Schäfer (S. 24), daß mindeſtens bei den Wahlen für Verdun, für Halberſtadt und für Köln die Bedeutung der Gegenwart des Königs aufgewogen werde durch die Anweſenheit des Papſtes bezw. ſeiner Legaten und des Metropoliten. Unſere eigenen Ausführungen (beſonders S. 10 bis 14) laſſen in dieſer Anweſenheit keinen Gegenſatz zum Wormſer Konkordat erblicken; im Gegenteil!

Letzteres gilt auch von der Behandlung der ſtreitigen Wahlen in Magdeburg (1126) und Halberſtadt (1131 bezw. 1135/1136). In allen drei Fällen hat eine Verſtändigung des

[1]) Gesta episcoporum Camerac., MG. SS. VII S. 507.

Königs mit dem Papſt oder mit deſſen Legaten ſtattgefunden; hierzu lag insbeſondere in Magdeburg umſomehr Veranlaſſung vor, als der dort zunächſt gewählte Konrad von Querfurt ernſte kanoniſche Mängel beſaß.[1]) Wenn Schäfer (S. 24 ff.) von dieſen Wahlen ſagt, die Entſcheidung liege in allen Fällen offenbar beim Papſt (der freilich auf Wünſche des Kaiſers Rückſicht nimmt), ſo iſt das nicht unrichtig. Aber: hatte das Wormſer Konkordat etwas anderes beſtimmt? Und entſprach es dieſem Konkordat nicht auch, wenn der König ſich wegen der von ihm gewünſchten Kandidaten, z. B. im Falle von Cambray (ſ. Schäfer S. 28. 29), von vornherein mit dem Papſte oder deſſen Legaten ins Vernehmen ſetzte?[2])

Was die Reihenfolge von Inveſtitur und Weihe anlangt, ſo gibt auch Schäfer (S. 21) zu, daß neun oder zehn Biſchofsſitze exiſtieren, bei denen nachweislich unter Lothar die Belehnung vor der Weihe eingeholt worden iſt. Ihnen ſtehen nur zwei gegenüber, von denen beſtimmt das Gegenteil überliefert wird: Regensburg (1132) und Trier (1131). Regensburg gehört zu Salzburg, der Kirchenprovinz des hochklerikalen Konrad und der Heimat von Gedanken und Wünſchen, wie ſie uns im Pactum Lotharii[3]) und in den Werken Gerhohs von Reichersberg entgegentreten. Aber der eine in Regensburg begangene Verſtoß gegen Beſtimmungen des Wormſer Konkordats kann umſo weniger beweiſen, als von Trier zweifelsfrei überliefert iſt, hier habe ſich der König zunächſt geweigert, dem vom Papſt bereits geweihten Albero die Inveſtitur zu erteilen: Und in der Tat, das Privilegium Calixti verpflichtete den König in Deutſchland nur zur Inveſtitur des electus, nicht auch des consecratus. Die Fürſten legen ſich nunmehr ins Mittel, Albero ſchwört auf ihren Rat, er habe nicht gehandelt ad diminutionem regii honoris, ſondern vom Papſt gezwungen (coactus). Der Chroniſt berichtet, jetzt habe der König widerwillig inveſtiert, und zwar deshalb, weil er Albero als einen Mann gekannt, qui facile totum orbem sui imperii contra ipsum commoveret.[4]) Schäfer (S. 23) ſagt vom Könige: „Er ſucht mög-

[1]) K. Hampe in: Hiſt. Zeitſchr. Bd. 93 S. 402.
[2]) Vgl. die Ausführungen oben S. 14—17.
[3]) Vgl. K. Hampe S. 399 Anm. 1.
[4]) Gesta Alberonis, MG. SS. VII S. 250.

lichſt am Vortritt der Inveſtitur feſtzuhalten, weicht aber vor dem Papſt zurück. Von einem Recht kann alſo (!) nicht die Rede ſein. Er läßt ſich auch von rein politiſchen Erwägungen leiten; einer andern Perſönlichkeit als dem gefährlichen Albero wäre er wohl entſchiedener entgegengetreten." Man dürfte jedoch der Wahrheit näher kommen, wenn man annimmt: Aus politiſchen Gründen verzichtet der König im Trierer Falle auf die Geltendmachung ſeines unzweifelhaften Rechtes.

Alles in allem: Gewiß werden ſich trotz des dürftigen Materials [1]) einzelne Wahlen unter Lothar von Sachſen feſtſtellen laſſen, die zu einer Verletzung der konkordatsmäßigen Rechte des Herrſchers geführt haben [2]); namentlich in der Salzburgiſchen Kirchenprovinz wird dergleichen geſchehen ſein. Aber gerade aus dieſer Provinz ſtammen auch Gerhohs Äußerungen, die ſich in entſchiedenem Gegenſatz zu der Meinung Schäfers verhalten, daß das Privilegium Calixti ſchon 1124/1125 außer Kraft getreten ſei. *Offenſichtlich ſtand letzteres unter Lothar in unbezweifelter Geltung.*

Daß unter Konrad III. ſich eine für die Rechte des Königs ungünſtige Wendung vollzieht, haben wir ſchon oben S. 55ff. angedeutet. Wenn hier alſo ein feſter Modus nicht mehr ſtatt hat, wenn vielmehr eine *tatſächliche* Nichtachtung des Konkordats, richtiger des Privilegium Calixti, durch die übermächtige Kirche Platz greift, ſo kann das nicht Wunder nehmen. Aber weder dies noch die umgekehrte Entwicklung unter Friedrich I. vermag unſere *rechtliche* Betrachtung des Wormſer Konkordats, insbeſondere des Privilegium Calixti, zu erſchüttern. Die königliche Partei hat ſich nachweislich noch unter Konrad III. — unwiderſprochen — auf dieſes Privileg geſtützt. Und wenn

[1]) Von den meiſten Wahlen wiſſen wir überhaupt nichts.

[2]) Die eilige Anerkennung und Weihe Reimberts von Brixen, die nach dem Tode Heinrichs V. und *vor* der Wahl Lothars, alſo während eines Interregnums ſtattfand, hat für dieſe Feſtſtellung freilich völlig auszuſcheiden. Im Gegenſatz zu Schäfer S. 8ff. iſt aber jedenfalls Gieſebrecht IV S. 7 beizutreten, der die Laienfürſten an Stelle des fehlenden Königs nicht nur die Intereſſen, ſondern die *Rechte* des Reichs wahrnehmen läßt. Der ganze Vorgang beweiſt nur, daß Konrad von Salzburg aus unbekannten Gründen einen *Ausnahme*zuſtand, für den das Wormſer Konkordat keine Vorſchriften getroffen hatte, zugunſten ſeines neugewählten Suffraganen ausnutzen wollte

Schäfer S. 84 demgegenüber anführt, die Kurie habe sich gegen Übertretungen des Konkordats von deutscher Seite niemals auf dieses berufen, weil sie sonst seine — d. h. doch wohl: des Privilegium Calixti — Rechtsgültigkeit anerkannt hätte, so ist das, die Richtigkeit der Tatsache unterstellt, eine vielleicht von unserem, jedenfalls aber nicht vom Schäferschen Standpunkt aus verständliche Äußerung: Denn um deutsche Übertretungen zurückzuweisen, bietet die Schäfersche Theorie der Kurie nicht das längst erloschene Kalixtinische Privileg, sondern das von ihm völlig unabhängige Praeceptum Heinrici, welches mit seiner „völkerrechtlich bindenden dauernden Verpflichtung" des deutschen Königs und Reiches der Kirche „die volle Freiheit in ihrem Sinne" (S. 7) gewährleistet.

Anlage I.

Wormſer Konkordat. — 1122, September 23.

MG. Const. I, Nr. 107. 108, S. 159—161.

a) Privileg Kaiſer Heinrichs V.

In nomine sanctę et individuę Trinitatis. Ego Heinricus Dei gratia Romanorum imperator augustus pro amore Dei et sanctę Romanę ęcclesię et domini papę Calixti et pro remedio animę meę dimitto Deo et sanctis Dei apostolis Petro et Paulo sanctęque catholicę ęcclesię omnem investituram per anulum et baculum, et concedo in omnibus ęcclesiis, quę in regno vel imperio meo sunt, canonicam fieri electionem et liberam consecrationem. Possessiones et regalia beati Petri, quę a principio huius discordię usque ad hodiernam diem sive tempore patris mei sive etiam meo ablata sunt, quę habeo, eidem sanctę Romanę ęcclesię restituo, quę autem non habeo, ut restituantur fideliter iuvabo. Possessiones etiam aliarum omnium ęcclesiarum et principum et aliorum tam clericorum quam laicorum, quę in werra ista amissę sunt, consilio principum vel iusticia, quę habeo, reddam, quę non habeo, ut reddantur fideliter iuvabo. Et do veram pacem domino papę Calixto sanctęque Romanę ęcclesię et omnibus, qui in parte ipsius sunt vel fuerunt. Et in quibus sancta Romana ęcclesia auxilium postulaverit, fideliter iuvabo et, de quibus mihi fecerit querimoniam, debitam sibi faciam iusticiam.

Hęc omnia acta sunt consensu et consilio principum, quorum nomina subscripta sunt: Adelbertus archiepiscopus Mogontinus, F. Coloniensis archiepiscopus, H. Ratisbonensis episcopus, O. Bavenbergensis episcopus, B. Spirensis episcopus, H. Augustensis, G. Traiectensis, O. Constanciensis,

E. abbas Vuldensis, Heinricus dux, Fridericus dux, S. dux, Pertolfus dux, marchio Teipoldus, marchio Engelbertus, Godefridus Palatinus, Otto palatinus comes, Beringarius comes.

† Ego Fridericus Coloniensis archiepiscopus et archicancellarius recognovi.

b) Privileg Papſt Kalixts II.

(Die eingeklammerten Worte ſind in der Ausgabe in die Noten verwieſen.)

Ego Calixtus episcopus servus servorum Dei tibi dilecto filio Heinrico Dei gratia Romanorum imperatori augusto concedo, electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri absque simonia et aliqua violentia; ut si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et conprovincialium consilio vel iudicio, saniori parti assensum et auxilium praebeas. Electus autem regalia (absque omni exactione) per sceptrum a te recipiat et quae ex his iure tibi debet faciat. Ex aliis vero partibus imperii consecratus infra sex menses regalia (absque omni exactione) per sceptrum a te recipiat et quae ex his iure tibi debet faciat; exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur. De quibus vero mihi querimoniam feceris et auxilium postulaveris, secundum officii mei debitum auxilium tibi praestabo. Do tibi veram pacem et omnibus qui in parte tua sunt vel fuerunt tempore huius discordiae.

Anlage II.

Breve Innocenz II. über die Regalien der deutschen Bischöfe und Äbte. — 1133, Juni 8.

(MG. Const. I, Nr. 116, S. 168.)

..... m[ultipl]iciter ęcclesiam filiali affectione diligere et eam a pravorum hominum infestatione m ..... [ad] apostolicae sedis sollicitudinem spectare cognoscitur, ut ad exaltationem regni et decorem imperii diligenter invig[ilare] ... in .... [r]obore, cooperante Domino, satagat custodire. Ceterum personę tuę probabilis in fide catholica firmitas et perseverans in [Dei] amore constancia sanctam ęcclesiam Romanam eo magis sibi fecit obnoxiam, quo te ferventius, a longis retro temporibus operibus pietatis insist[entem], tantum laborem pro scismaticorum contritione et liberatione fidelium evidentibus indiciis assumpsisse conspicimus.

Hac itaque ratione inducti [et ex] sublimatione tua fructum maximum sperantes catholicę ęcclesię et christiano populo proventurum, cognita fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium [atque] nobilium Romanorum prompta voluntate atque consilio, te christianissimum principem et inter speciales beati Petri filios unicum ac precipuum def[ensorem] ad imperii fastigia invocata Spiritus sancti gratia sublimavimus.

Nos igitur, maiestatem imperii nolentes minuere sed augere, imperatorię dignitati[s plenitu]dinem tibi concedimus et debitas et canonicas consuetudines presentis scripti pagina confirmamus.

Interdicimus autem, ne quisquam eorum, quos in Teut[onico] regno ad pontificatus honorem vel abbatię regimen evocari contigerit, regalia usurpare vel invadere audeat, nisi eadem prius a tua [potes]tate deposcat, quod ex his, quae iure debet tibi, tuę magnificentię faciat.

Data Laterani VI. Idus Iunii.

Weimar – Hof-Buchdruckerei

Quellen und Studien.

Erſter Band.

Quellen und Studien

zur

Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches

in Mittelalter und Neuzeit.

Herausgegeben

von

Karl Zeumer.

Erster Band.

Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1906

Vorwort.

Das Studium der deutſchen Verfaſſungsgeſchichte hat ſich nicht auf alle Teile derſelben gleichmäßig erſtreckt. Das Intereſſe der Forſcher wendete ſich bald mehr dieſer, bald mehr jener Periode zu. Abwechſelnd hat man auch wohl die Entwicklung des einen oder des anderen Inſtitutes mit beſonderer Vorliebe zum Gegenſtande der Forſchung gemacht. Nachdem eine Zeitlang die Staatseinrichtungen der germaniſchen Zeit im Mittelpunkte des Intereſſes geſtanden hatten, wendete man ſich den Zuſtänden im Merowinger- und Karolingerreiche zu, und beide Perioden blieben noch lange bevorzugt gegenüber der Ottoniſchen und Saliſchen Kaiſerzeit, welche nur Georg Waitz in den vier letzten Bänden ſeiner deutſchen Verfaſſungsgeſchichte einer zuſammenfaſſenden und vielfach grundlegenden Darſtellung unterzog; während Einzelunterſuchungen für dieſe Zeit nur in verhältnismäßig geringer Zahl hervortraten. Von der Staufiſchen Zeit an fehlt dann gänzlich eine zuſammenfaſſende Darſtellung, die auch bisher kaum möglich war, da es für ſie an der Grundlage hinreichender Einzelunterſuchungen, auf welchen ſie hätte aufgebaut werden können, mangelte. Wohl haben gewiſſe Einrichtungen des deutſchen Staatsweſens dieſer Zeit, wie die Königswahl, das Kurfürſtenkollegium, der Reichsfürſtenſtand, das Reichsgut, die Landfriedensverfaſſung die Forſcher vielfach zu eingehenden und wertvollen Unterſuchungen angeregt. Mit dem Ende der Stauferzeit aber nahm das Intereſſe an den Inſtituten der Reichsverfaſſung zuſehends ab. In demſelben Maße, in welchem das Kaiſertum und mit ihm die übrigen Organe der zentralen Gewalt im Reiche zurücktraten hinter der

erſtarkenden Landeshoheit der größeren Reichsfürſten, wendete ſich die Forſchung mehr den Einrichtungen der landesherrlichen Territorien zu, zumal ſie hier ein reiches Material und einen faſt unbebauten Boden vorfand. So iſt es gekommen, daß die eigentliche Reichsverfaſſung des ſpäteren Mittelalters ſtark vernachläſſigt wurde; und doch liegt hier eine Fülle ungelöſter Probleme vor. Gilt es doch, von den uns beſſer bekannten Einrichtungen des früheren Mittelalters die Brücke zu ſchlagen zu den, ſo ganz anders gearteten Inſtitutionen der Reichsverfaſſung der neueren Zeit. Dieſe ſelbſt ſind nun freilich vielfach durchforſcht durch die emſige Tätigkeit der Reichspubliziſten des 17. und 18. Jahrhunderts, und die Hand- und Lehrbücher der deutſchen Reichs- und Rechtsgeſchichte begnügen ſich im weſentlichen mit deren Ergebniſſen; wenn man aber näher nachſieht, ſo ſind dieſe Ergebniſſe vielfach unſicher oder gar falſch. Es gilt nun, hier auf Grund der ſo reichlich vorhandenen gedruckten und ungedruckten Quellen die Einrichtungen der Reichsverfaſſung namentlich in den Anfängen von Grund aus neu zu unterſuchen, da dieſe frühere Zeit von den Reichspubliziſten, wie das Karl Rauch in dem erſten Hefte unſerer Sammlung S. 42 in bezug auf die Reichstagsverfaſſung treffend hervorhebt, nur ſehr unvollkommen und nebenſächlich behandelt wurde, eben nur ſoweit, als es ihnen für ihre auf die Gegenwart gerichteten Beſtrebungen unvermeidlich erſchien.

So fehlt es nicht an Aufgaben auf dem Gebiete der Reichsverfaſſung: Im früheren Mittelalter iſt manches zu ergänzen, von der Stauferzeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts iſt das Gebiet nur zum geringeren Teile angebaut, und für die Neuzeit bedarf es einer gründlichen Nachleſe.

Die Vernachläſſigung der Reichsverfaſſung hängt unzweifelhaft zuſammen mit einer Unterſchätzung der Bedeutung der Reichsgewalt und ihrer Organe ſeit der Stauferzeit. Man betrachtete ſchon die letzten Jahrhunderte des Mittelalters faſt ausſchließlich unter dem Geſichtspunkte des Verfalls und der Auflöſung. So berechtigt nun dieſe Auffaſſung bis zu einem gewiſſen Grade ohne Zweifel iſt, ſo iſt ſie doch ebenſo unzweifel-

haft zu einseitig betont. Man kann anerkennen, daß einzelne Territorien sich schon frühzeitig jeder wesentlichen Einwirkung der Reichsgewalt entzogen haben, daß deren Selbständigkeit durch die Reformation und die sich daran schließenden Ereignisse noch wesentlich gestärkt wurde, und daß diese Entwicklung, durch den dreißigjährigen Krieg weiter gefördert, eine immer größere Zahl von Reichsständen ergriff, so daß im 18. Jahrhundert das Reich in Ansehung seiner größeren Territorien nur noch einem losen Bunde fast souveräner Staaten glich. Dagegen wird man daran festhalten müssen, daß das Reich für die mittleren, kleineren und kleinsten Reichsstände, welche doch einen sehr beträchtlichen Teil des Reiches bildeten, während jener Jahrhunderte dauernd die größte Bedeutung behielt, ja geradezu die Grundlage ihrer Existenz bildete, daß von ihnen zur Erhaltung des Reiches einander ablösende Pläne für die Reform der Reichsverfassung ausgingen, und daß für eine große Zahl dieser Reichsstände die Reichsverfassung fast bis zu ihrem Ende nichts weniger war als das Schattenbild, als welches man etwa in Brandenburg-Preußen dieselbe betrachten mochte. Und selbst ein Friedrich der Große vermochte trotz seiner gegensätzlichen Stellung zu Kaiser und Reich nicht das Vorhandensein der Reichsverfassung völlig außer acht zu lassen; konnte er doch, um nur dieses hervorzuheben, nicht umhin, sich für die Durchführung seiner Justizreformen ein Privilegium de non appellando vom Kaiser erteilen zu lassen, welches ihm die volle Unabhängigkeit von den Reichsgerichten sicherte.

Doch wie immer man auch die tatsächliche Bedeutung der Reichsverfassung für die letzten fünf Jahrhunderte ihres Bestehens beurteilen möge: unbestreitbar bleibt, daß sie bis zuletzt die Form war, in welcher nach außen hin die deutsche Nation politisch zusammengefaßt erschien, und daß sie gewissermaßen das Vorbild war für die späteren Versuche, die deutschen Staaten durch ein neues gemeinsames Band zusammenzuschließen.

Eine gerechtere Einschätzung der Reichsverfassung der späteren Jahrhunderte scheint in neuerer Zeit Platz zu greifen, und die Bestrebungen der Forscher beginnen sich wieder diesem lange Zeit

vernachläſſigten Gebiete zuzuwenden, zumal für dieſes in den letzten Jahrzehnten reiches Quellenmaterial in den Publikationen der Monumenta Germaniae historica und in den Reichstagsakten älterer und jüngerer Reihe teils neu, teils, ſoweit es ſchon früher bekannt war, in beſſerer Geſtalt veröffentlicht wurde.

In den Dienſt dieſer Beſtrebungen will ſich nun die von mir unternommene Sammlung ſtellen. Sie ſoll ihnen einen Vereinigungspunkt darbieten, indem ſie beſtimmt iſt, Einzelunterſuchungen aufzunehmen, deren Umfang zu groß iſt, um in einem Hefte einer Zeitſchrift ungeteilt Platz zu finden, aber zu gering, um völlig alleinſtehend ein eigenes Werk zu füllen. Gerade ſolche Monographien mittleren Umfanges ſind beſonders geeignet, wichtige Einzelaufgaben zu löſen, während ihre Veröffentlichung in angemeſſener Form vielfach auf äußere Schwierigkeiten ſtößt.

Jeder der einzelnen Beiträge ſoll irgend einen Gegenſtand, der die Reichsverfaſſung unmittelbar betrifft oder doch mit ihr in näherem Zuſammenhange ſteht, in einer unſere wiſſenſchaftliche Kenntnis fördernden Weiſe behandeln. Nicht nur Unterſuchungen über verfaſſungsgeſchichtliche Fragen ſelbſt, ſondern auch Ausgaben bisher unbekannter, ſowie Neuausgaben bisher ungenügend veröffentlichter Quellen der Verfaſſungsgeſchichte ſollen Aufnahme finden. Bei der ſachlichen Begrenzung des Stoffes ſchwebt dem Herausgeber der Umfang des Begriffs der Reichsverfaſſung vor, welchen Georg Waitz ſeiner Darſtellung der erſten Jahrhunderte der deutſchen Reichsverfaſſung zu Grunde legte. Ausgeſchloſſen ſollen nur Arbeiten über die eigentliche Territorialverfaſſung ſein, da für deren Publikation eine genügende Zahl von Organen vorhanden iſt.

Nicht für eine beſondere Richtung iſt die Sammlung beſtimmt; der wiſſenſchaftliche Charakter der Arbeiten allein iſt für die Aufnahme entſcheidend. Hiſtoriker und Juriſten ſind als Mitarbeiter gleich willkommen; müſſen doch zu fruchtbarer Arbeit auf dieſem Gebiete Geſchichte und Rechtswiſſenſchaft, wenn nicht in einer Perſon vereint wirken, ſo doch ſich gegenſeitig ſtützen und ergänzen.

Die Sammlung wird in Heften, deren jedes die Arbeit eines Verfassers enthält, in zwangloser Folge erscheinen. Ein Heft soll in der Regel 3—10 Druckbogen umfassen, und eine Anzahl solcher Hefte wird nach ihrem Erscheinen zu je einem Bande vereinigt.

Der Fortgang des Unternehmens wird durchaus vom Angebot geeigneter Arbeiten abhängig sein. Der Erfolg muß lehren, ob die Annahme, daß diese Sammlung einem wirklichen Bedürfnisse entspricht, und dauernd von einem solchen getragen werden kann, zutrifft; auf jeden Fall aber dürften bereits die zunächst erscheinenden Hefte nicht ohne Wert für die Förderung der deutschen Verfassungsgeschichte sein.

Berlin, im Mai 1905.

Dem vorstehenden Programm, welches vor etwa Jahresfrist als Beilage zum ersten Hefte dieser Sammlung veröffentlicht wurde, habe ich heute bei Vollendung des ersten Bandes nur wenige Worte hinzuzufügen. Die vier Hefte, welche den vorliegenden Band bilden, zeigen, daß die Ausführung jenem Programm entspricht. Mit der Reichsverfassung in etwas weniger enger Beziehung steht nur das dritte Heft; doch dürfte auch diese mühevolle Arbeit neben dem hohen Werte, der ihr für die Lokal- und Familiengeschichte beizumessen ist, für die Geschichte des Reiches und seiner Verfassung nicht ohne mittelbare und unmittelbare Bedeutung sein.

Es ist mir ein Bedürfnis, an dieser Stelle denjenigen, welche mir bei der Redaktion und Drucklegung dieses Bandes ihren Beistand geliehen haben, meinen Dank auszusprechen. Zuerst gilt derselbe meinem lieben Freunde, Herrn Archivrat Dr. R. Arnold, der schon seit Beginn des Druckes mich bei der Korrektur unterstützte, dann aber, nachdem ein Augenleiden, an welchem ich seit längerer Zeit erkrankt war, noch vor Vollendung des zweiten Heftes eine schlimme Wendung genommen hatte, die Leitung des Druckes ganz in die Hand nahm. Ohne seine

nie versagende umsichtige Hilfe wäre es unter den obwaltenden Umständen unmöglich gewesen die zahlreichen Schwierigkeiten, welche namentlich die Drucklegung des 3. Heftes bot, so vollkommen zu überwinden, wie das jetzt geschehen sein dürfte. Für diesen Freundschaftsdienst, sowie für mancherlei sonstigen Beistand mit Rat und Tat spreche ich ihm meinen herzlichsten Dank aus. Ebenso danke ich meinem jungen Freunde Herrn Dr. Karl Rauch für seine freundliche Hilfeleistung bei Durchsicht der Manuskripte und erfolgreiche Beteiligung an den Mühen der Korrektur.

Endlich kann ich es nicht unterlassen der Verlagsbuchhandlung für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie allen meinen Wünschen bezüglich des Druckes und der Ausstattung entgegenkam, zu danken, sowie der Leistungsfähigkeit ihrer Druckerei und insbesondere der Sorgfalt ihres Herrn Korrektors meine volle Anerkennung zu zollen.

Möge die Sammlung in ihrem Fortgange wie in ihren Anfängen der Wissenschaft den erhofften Nutzen bringen.

Berlin, den 25. April 1906.

Karl Zeumer.

Inhalt des erſten Bandes.

Heft 1. Karl Rauch, Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. VIII und 122 Seiten.

Heft 2. Mario Krammer, Wahl und Einſetzung des Deutſchen Königs im Verhältnis zu einander. XIV und 112 Seiten.

Heft 3. Wilhelm Kisky, Die Domkapitel der geiſtlichen Kurfürſten nach ihrer perſönlichen Zuſammenſetzung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. X und 197 Seiten.

Heft 4. Hermann Rudorff, Zur Erklärung des Wormſer Konkordats. VIII und 66 Seiten.

Princeton University Library
32101 073863860

Verlag von Hermann Böhlaus Nachfolgern in Weimar.

Zeitschrift für Rechtsgeschichte.

13 Bände mit Namen- und Sachregister 1862—1880. ℳ 123,30.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

Begründet von
G. Bruns, P. v. Roth, H. Böhlau, A. Pernice.

Herausgegeben von
E. I. Bekker, L. Mitteis, R. Schröder, H. Brunner, U. Stutz.

Band I—XXVI. 1880—1905. gr. 8°. ℳ 435.—
(Germanistische Abteilung ℳ 199,60. Romanistische Abteilung ℳ 235.40.)

Soeben erschien:

Die Appellation König Ludwigs des Baiern von 1324

in ursprünglicher Gestalt herausgegeben von **J. Schwalm.**

Mit drei Lichtdrucktafeln. 32 Seiten groß Quart. 1906. Kartoniert ℳ 6.—.

Altmann, Wilh., Die alte Frankfurter Deutsche Übersetzung der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. 43 S. gr. 8°. 1897. Geh. 80 ₰.

Behre, Ernst, Die Eigentumsverhältnisse im ehelichen Güterrecht des Sachsenspiegels und Magdeburger Rechts. VIII, 112 S. gr. 8°. 1904. Geh. 3.— ℳ

Behrend, Rich., Lex Salica. Herausgeg. von J. F. Behrend. Zweite veränderte und vermehrte Auflage von Richard Behrend. XII, 236 S. gr. 8°. 1897. Geh. 4.50 ℳ.

Bonin, Dr. Burkhard von, Grundzüge der Rechtsverfassung in den deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit. XII, 175 S. gr. 8°. 1904. Geh. 4.— ℳ.

Lindner, Theodor, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. XII, 234 S. gr. 8°. 1893. Geh. 5.— ℳ, geb. 7 ℳ.

——, Der Hergang bei den deutschen Königswahlen. IV, 70 S. gr. 8°. 1899. Geh. 1.50 ℳ.

Moeller, Dr. Ernst von, Die Rechtssitte des Stabbrechens. 91 S. gr. 8°. 1900. Geh. 2.— ℳ.

——, Die Rechtsgeschichte der Insel Helgoland. VIII, 267 S. gr. 8°. 1904. Geh. 6.— ℳ.

Wittich, Werner, Die Frage der Freibauern. Untersuchungen über die soziale Gliederung des deutschen Volkes in altgermanischer und frühkarolingischer Zeit. 111 S. gr. 8°. 1901. Geh. 3.— ℳ.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.